



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11/2023

9. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 17. Mai 2023	246	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit den fachlichen Schwerpunkten landwirtschaftlicher Dienst und Forstdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung – SächsAPOAgrFor) vom 17. April 2023	300
Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften vom 17. Mai 2023	250	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Naherholungsgebiet Hoyerswerda“ vom 23. Mai 2023	313
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Mai 2023	251	Verordnung des Landratsamtes Zwickau über die Aufhebung von Naturdenkmälern vom 13. April 2023	316
Zweiundzwanzigste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 16. Mai 2023	283	Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Grundentschädigung für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 5 des Abgeordnetengesetzes vom 12. Mai 2023	320
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Ausbildung und Prüfung der Hygienekontrollleurinnen und -kontrolleure (Sächsische Hygienekontrolle-Ausbildungs- und Prüfungsordnung – SächsHygkoAPO) vom 23. Mai 2023	284	Ergänzung der sorbischsprachigen Fassung der Änderung des Sächsischen Sorbengesetzes vom 17. Mai 2023	321

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

Vom 17. Mai 2023

Der Sächsische Landtag hat am 26. April 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

Das Sächsische Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.“
 - b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Übernachtungskostenerstattung, Übernachtungspauschale (§ 7).“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Richter“ durch die Wörter „Richterinnen und Richter“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Dienstreisenden“ durch die Wörter „der oder des Dienstreisenden“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Dienstreisende“ durch die Wörter „Die oder der Dienstreisende“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Diese kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zugang des Antrags auf Erstattung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Aufforderung vorgelegt, kann der Antrag auf Erstattung insoweit abgelehnt werden.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „die der Dienstreisende seines Amtes wegen“ durch die Wörter „welche die oder der Dienstreisende des Amtes wegen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat der Dienstreisende“ durch das Wort „besteht“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch dann, wenn die oder der Dienstreisende gegenüber dieser Stelle auf die Auslagenerstattung verzichtet.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Strecken, die mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent für jeden gefahrenen Kilometer gewährt.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent für jeden gefahrenen Kilometer.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Dienstreisenden“ durch die Wörter „der oder dem Dienstreisenden“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer typischerweise im Außendienst ausgeübten Tätigkeit beträgt im Falle des Vorliegens von triftigen Gründen für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges die Wegstreckenentschädigung 39 Cent für jeden gefahrenen Kilometer, sofern sich die oder der Dienstreisende verpflichtet, das private Kraftfahrzeug für Dienstreisen einzusetzen und in ihm bei Dienstreisen andere Dienstreisende sowie Dienstgut mitzunehmen.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dienstreisende, die in einem privaten Kraftfahrzeug Personen mitgenommen haben, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Freistaates Sachsen Anspruch auf Reisekostenvergütung haben, erhalten Mitnahmeentschädigung in Höhe von 4 Cent je Person und Kilometer.“
 - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt worden sind, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 10 Cent für jeden gefahrenen Kilometer gewährt.“
 - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „erhält der Dienstreisende eine Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1“ durch die Wörter „wird eine Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 gewährt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Reisekostenabrechnung sind die maßgebenden Adressen des Abfahrts- und des Ankunftsortes anzugeben.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bestimmt sich nach § 9 Absatz 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend hiervon wird bei Dienstreisen am Wohnort oder am

- Dienstort und vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort kein Tagegeld gezahlt. Bei mehreren Dienstreisen außerhalb des Wohn- oder Dienstortes an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammengenchnet.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Dienstreisende seines Amtes wegen“ durch die Wörter „die oder der Dienstreisende des Amtes wegen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Dienstreisende die seines Amtes wegen“ durch die Wörter „die oder der Dienstreisende die des Amtes wegen“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
Übernachungskostenerstattung,
Übernachtungspauschale“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten werden bis zu 90 Euro je Übernachtung erstattet.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Entsprechendes gilt bei Voll- und Halbpensionspreisen mit der Maßgabe, dass die Kürzungssätze für das Frühstück 20 Prozent sowie für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent betragen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Werden Übernachtungskosten nicht geltend gemacht, wird eine Übernachtungspauschale in Höhe von 20 Euro je Übernachtung gewährt.“
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden
1. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird,
 2. wenn das Entgelt für eine Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug- oder Nebenkosten enthalten ist oder
 3. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort, außer wenn dabei eine Übernachtung am Wohnort außerhalb der Wohnung aus dienstlichen Gründen angeordnet ist.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre“ durch die Wörter „Reisekostenvergütung in Höhe des Trennungstagegeldes für Verpflegung und des Trennungstagegeldes für Unterkunft gewährt nach § 3 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Trennungsgeldverordnung vom 11. November 1994 (SächsGVBl. S. 1634), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2016 S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Übernachungskostenerstattung“ die Wörter „oder die Übernachtungspauschale“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Erhält die oder der Dienstreisende des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, sind von der Reisekostenvergütung in Höhe des Trennungstagegeldes für Verpflegung für das Frühstück 20 Prozent sowie für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent einzubehalten, mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dies gilt entsprechend, wenn die des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen oder wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.“
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Erhält die oder der Dienstreisende des Amtes wegen eine unentgeltliche Unterkunft, wird die Reisekostenvergütung in Höhe des Trennungstagegeldes für Unterkunft nicht gewährt.“
8. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Beamte oder Richter“ durch die Wörter „die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter“ ersetzt.
9. § 10 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
„Erkrankt eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender und kann deswegen nicht an den Wohnort zurückkehren, wird die Reisekostenvergütung weitergezahlt. Bei Aufnahme in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes als Reisekostenvergütung Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Für eine Besuchsreise einer oder eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung der oder des Dienstreisenden kann eine Reisebeihilfe in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Trennungsgeldverordnung gezahlt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Wird eine Dienstreise mit einem privaten Aufenthalt oder einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf bemessene Reisekostenvergütung nicht übersteigen.
- (2) Dauert bei einer Auslandsdienstreise der private Aufenthalt oder die private Reise länger als fünf Tage, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass als Fahrt- und Flugkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nur die Kosten erstattet werden, die am Geschäftsort und zwischen mehreren Geschäftsorten entstanden sind.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Beamten oder Richter“ durch die Wörter „die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Beamten oder Richters für sich und ihn“ durch die Wörter „der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters für sich und sie oder ihn“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Weist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter nach, dass ein Urlaub wegen

- der Durchführung einer Dienstreise unterbrochen werden musste, werden die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen als Reisekostenvergütung erstattet.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn die oder der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben werden entstandene notwendige Übernachtungskosten erstattet oder wird die Übernachtungspauschale gewährt.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Dienstreisende“ durch die Wörter „die oder der Dienstreisende“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung wird der oder dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihr oder ihm bei einer Dienstreise von der Wohnung zur Dienststätte zustünde.“
- c) Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
„Übernachtet die oder der Dienstreisende in ihrer oder seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, ist § 7 nicht anzuwenden. Dauert in diesem Fall der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, gilt § 8 Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Notwendige Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort werden gemäß den §§ 4 und 5 bis zur Höhe der Beträge nach § 6 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Sächsischen Trennungsgeldverordnung für jede Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer Übernachtung erstattet. Für volle Kalendertage des Aufenthaltes am Wohnort wird kein Tagegeld und im Falle des § 8 Absatz 1 keine Reisekostenvergütung in Höhe des Trennungstagegeldes für Verpflegung gewährt.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Bei Übernachtung in einer nicht des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellten Unterkunft ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Dienstreisenden“ durch die Wörter „der oder des Dienstreisenden“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 14
Richterinnen und Richter“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eines Richters“ durch die Wörter „einer Richterinnen oder eines Richters“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 1 und 2 wird das Wort „ihm“ jeweils durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „Beamte und Richter“ durch die Wörter „Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamten und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist“ ersetzt.
- dd) Der folgende Satz wird angefügt:
„Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird der für die Ausbildung maßgebende Dienstort von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde bestimmt.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
15. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. durch Rechtsverordnung die in den §§ 5 und 7 Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen oder steuerlichen Verhältnissen anzupassen,“.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „vom Inland in das Ausland und im Ausland“ durch die Wörter „vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten“ durch die Wörter „Gerichtsvollzieherinnen, Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18
Übergangsvorschrift
- Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 gilt die Auslandstrennungsgeldverordnung vom 27. Juni 2018 (BGBl. I S. 891), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift nach § 17 Absatz 3 gelten das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, und die Bundesvollziehungsvergütungsverordnung vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1840), in den jeweils geltenden Fassungen, entsprechend.“
- Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis
- Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Reisekostengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. Mai 2023

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften

Vom 17. Mai 2023

Der Sächsische Landtag hat am 26. April 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3101)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständige Behörden für den Vollzug der auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassenen Rechtsvorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesdirektion Sachsen ist abweichend von § 8 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständige Behörde für die Aufsicht über Einrichtungen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie über Einrichtungen und Betriebe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Tierschutzgesetzes.“

3. Der Wortlaut des § 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann abweichend von § 2 Absatz 1 durch Rechtsverordnung andere Tierschutzbehörden als zuständige Behörden für die Durchführung und den Vollzug der auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassenen Rechtsvorschriften bestimmen.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann den Wortlaut des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. Mai 2023

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 17. Mai 2023

Auf Grund

- des § 80 Absatz 8 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), der zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie
- des § 36 Absatz 6 Satz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045),

verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung

Die Sächsische Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2016 (SächsGVBl. S. 383), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. November 2020 (SächsGVBl. S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 15 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „beamtete Personen“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 16a wird wie folgt gefasst: „§ 16a Gemeinsame Vorschriften für psychoanalytisch begründete Verfahren, Verhaltenstherapie, Systemische Therapie und psychotherapeutische Akutbehandlung“.
 - c) Der Angabe zu § 31 werden die Wörter „und gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase“ angefügt.
 - d) In der Angabe zu § 34 wird das Wort „Kommunikationshelfer“ durch das Wort „Kommunikationshilfen“ ersetzt.
 - e) In der Angabe zu Anlage 2 werden die Wörter „Leistungen von Heilpraktikern“ durch das Wort „Heilpraktikerleistungen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Dienstherrn.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „die beihilfeberechtigte Person“ ersetzt und die Wörter „derjenige die“ gestrichen.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990)“ und die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer beihilfeberechtigten Person (berücksichtigungsfähige Erwachsene) und die im Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder) nach § 42 Absatz 2 oder 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 55 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)“ durch die Wörter „Artikel 73 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „als Angehöriger“ durch die Angabe „nach § 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendungen dieses Kindes jeweils nur der beihilfeberechtigten Person gewährt, die den in § 2 Absatz 1 genannten Familienzuschlag, den Auslandszuschlag nach § 2 Absatz 2 oder vergleichbare Leistungen für dieses Kind erhält. Dies gilt auch in den Fällen des § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 des Sächsischen Beamtengesetzes, wenn die beihilfeberechtigte Person vor Beginn der Freistellung den Familienzuschlag erhalten hat oder erhalten hätte.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einen Angehörigen dessen“ durch die Wörter „berücksichtigungsfähige Angehörige deren“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Erwachsene sind nur beihilfefähig, soweit die Summe aus dem Gesamtbetrag ihrer jeweiligen Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und vergleichbarer ausländischer Einkünfte in den drei Kalenderjahren vor der Leistungserbringung durchschnittlich 18 000 Euro nicht übersteigt. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um Aufwendungen nach § 30 Absatz 3, § 35 Absatz 3 Satz 2, § 36 oder § 44 Absatz 1, 2, 4 oder 5 handelt. Wird der Höchstbetrag nach Satz 1 unterschritten, ist dies auf Verlangen der Festsetzungsstelle

- durch Kopien der Einkommensteuerbescheide der Bezugsjahre oder andere geeignete Unterlagen zu belegen. Können die Einkünfte nach Satz 1 nicht nach Satz 3 nachgewiesen werden, kann Beihilfe gewährt werden, wenn die beihilfeberechtigte Person glaubhaft macht, dass der Höchstbetrag in dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitraum nicht überschritten wurde.“
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ und das Wort „Beamte“ durch das Wort „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Beihilfeleistungen sind bei Mitgliedern von gesetzlichen Krankenkassen und deren familienversicherten Angehörigen auf Heilpraktikerleistungen, auf Leistungen für Zahnersatz, Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und auf Wahlleistungen im Krankenhaus beschränkt. Dies gilt nicht für ein berücksichtigungsfähiges, von der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung erfasstes Kind einer beihilfeberechtigten Person, wenn diese nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und für das Kind eine beihilfekonforme private Krankenversicherung besteht.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt nicht für Erstattungen und Sachleistungen an beihilfeberechtigte Personen, die dem Gemeinsamen Krankenfürsorgesystem der Organe der Europäischen Union angehören und für Unterhaltsansprüche von beihilfeberechtigten Personen oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „beihilfeberechtigten Personen“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Aufwendungen für beihilfeberechtigte Personen, die nicht von § 4 Absatz 7 Satz 1 erfasst sind, und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind wie im Inland beim Verbleiben am Wohnort oder, wenn ein solcher im Inland nicht vorhanden ist, am letzten früheren Dienort der beihilfeberechtigten Person entstandene Aufwendungen zu behandeln.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Aufwendungen für beihilfeberechtigte Personen, die nicht von § 4 Absatz 7 Satz 1 erfasst sind, und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen außerhalb der Europäischen Union sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Dabei sind Fahrtkosten für Rehabilitationsmaßnahmen nach § 37 Absatz 2 Nummer 2 abweichend von § 5 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend § 37 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 beihilfefähig. Ohne die Beschränkung nach Satz 1 sind diese Aufwendungen beihilfefähig, wenn
1. sie bei einer Dienstreise der beihilfeberechtigten Person entstanden sind und die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland hätte aufgeschoben werden können,
 2. sie für ärztliche oder zahnärztliche Leistungen 1 000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen,
3. bei akutem Behandlungsbedarf oder zur Notfallversorgung das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss oder
4. die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise von der Festsetzungsstelle anerkannt worden ist.
- Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit nach Satz 2 Nummer 4 kommt nur in Betracht, wenn nach amts- oder vertrauensärztlicher Feststellung die Behandlung außerhalb der Europäischen Union zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist oder weil eine Behandlung innerhalb der Europäischen Union nicht möglich ist.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
9. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit im Ausland für beihilfeberechtigte Personen im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind wie Aufwendungen zu behandeln, die im Inland beim Verbleiben am Wohnort oder, wenn ein solcher im Inland nicht vorhanden ist, am letzten früheren Dienort der beihilfeberechtigten Person entstanden sind.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018)“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 55 Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die beihilfefähigen Aufwendungen nach § 55 Absatz 1 und 5 insgesamt nicht die Höchstbeträge des § 49 Absatz 5 übersteigen dürfen.“
10. In § 8 Satz 2 werden die Wörter „vom Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „von der beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.
11. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Heilpraktikerinnen und“ eingefügt.
12. § 11 Absatz 2 Satzteil nach Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „und wenn das Vorliegen der Indikationen zahnärztlich bescheinigt wurde.“
13. In § 12 Absatz 4 werden die Wörter „Wechsel des Behandlers“ durch die Wörter „bei einem Behandlerwechsel“ ersetzt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „beamtete Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „beamtete Personen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „die beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Therapie“ ein Komma und die Wörter „der psychotherapeutischen Akutbehandlung“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Zudem muss die Behandlungsdauer pro Sitzung mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung, auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, mindestens 100 Minuten bei einer Gruppenbehandlung und mindestens 50 Minuten im Rahmen der Systemischen Therapie mit relevanten Bezugspersonen aus Familie oder sozialem Umfeld (Mehrpersonensetting) umfassen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Wird die psychotherapeutische Behandlung durch eine Psychologische Psychotherapeutin, einen Psychologischen Psychotherapeuten, eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutin oder Psychotherapeut) durchgeführt, sind die Aufwendungen beihilfefähig, wenn eine ärztliche somatische Abklärung erfolgt ist.“
 bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Abklärung ist bei Einleitung des Begutachtungsverfahrens nach § 16a Absatz 6 Satz 2 in einem ärztlichen Konsiliarbericht schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.“
16. § 16a wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 16a
 Gemeinsame Vorschriften für psychoanalytisch begründete Verfahren, Verhaltenstherapie, Systemische Therapie und psychotherapeutische Akutbehandlung“.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sitzungen“ ein Komma und die Wörter „Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Bei Einleitung einer psychotherapeutischen Behandlung sind zur diagnostischen Klärung des Krankheitsbildes, zur weiteren Indikationsstellung und zur Feststellung der Eignung der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person für ein bestimmtes Psychotherapieverfahren Aufwendungen für bis zu acht probatorische Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlungen, auch in Kombination und unter Einbeziehung von Bezugspersonen, beihilfefähig. Im Mehrpersonensetting sind bis zu drei probatorische Sitzungen beihilfefähig. Aufwendungen zur Vorbereitung einer ambulanten Psychotherapie in der Gruppe (Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung) sind für bis zu vier Sitzungen je Krankheitsfall beihilfefähig. Erfolgt die Einbeziehung einer Bezugsperson bei Personen, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, ist zusätzlich eine weitere Sitzung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung je Krankheitsfall beihilfefähig. Probatorische Sitzungen und Sitzungen der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung sind nicht auf die beihilfefähige Höchstzahl von Sitzungen in Kurz- oder Langzeittherapie anzurechnen.“
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Liegt ein akuter Behandlungsbedarf vor, sind die Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 2 als Einzelbehandlung in Sitzungseinheiten von mindestens 25 Minuten, auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, oder als Mehrpersonensetting in Sitzungseinheiten von mindestens 50 Minuten insgesamt bis zu 24 Sitzungen je Krankheitsfall in Höhe von bis zu 53 Euro je Sitzungseinheit beihilfefähig. Ein akuter Behandlungsbedarf liegt insbesondere vor, wenn eine zeitnahe psychotherapeutische Intervention zur Vermeidung von Fixierungen und Chronifizierung psychischer Symptomatik erforderlich ist. Sitzungen der psychotherapeutischen Akutbehandlung sind auf die beihilfefähige Höchstzahl von Sitzungen in Kurz- oder Langzeittherapie anzurechnen. Dabei entsprechen zwei Sitzungseinheiten der Akutbehandlung einer Sitzung nach § 16 Absatz 2 Satz 2.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Die Durchführung eines beihilferechtlichen Begutachtungsverfahrens bei psychotherapeutischen Behandlungen nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person bereits eine Leistungszusage aufgrund eines Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung sowie die Qualifikation der behandelnden Person ergeben.“
- h) Der bisherige Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 7 ersetzt:
 „(7) Die Behandlungsverfahren nach den §§ 17, 18 und 18a sind nicht kombinierbar. Aufwendungen sind je Krankheitsfall nur für eines dieser Behandlungsverfahren beihilfefähig.“
- i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Aufwendungen für eine ärztlich erbrachte tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sind nur beihilfefähig, wenn die behandelnde Person
1. Fachärztin oder Facharzt für einen der folgenden Fachbereiche ist:
 - a) Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - b) Psychiatrie und Psychotherapie,
 - c) Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
 2. Ärztin oder Arzt mit der Bereichsbezeichnung ‚Psychotherapie‘ oder ‚Psychoanalyse‘ ist.
- Aufwendungen für eine ärztlich erbrachte analytische Psychotherapie sind nur beihilfefähig, wenn die behandelnde Person über eine der Qualifikationen nach Satz 1 Nummer 2 verfügt, wobei eine Bereichsbezeichnung ‚Psychotherapie‘ vor dem 1. April 1984 verliehen worden sein muss.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Aufwendungen für eine tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie, die von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten erbracht wird, sind nur für das anerkannte Psychotherapieverfahren beihilfefähig, für das sie oder er eine Weiterbildung oder eine vertiefte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.“

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „des Psychotherapeuten oder Arztes“ durch die Wörter „der behandelnden Person“ ersetzt.
18. § 18 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Aufwendungen für eine ärztlich erbrachte Verhaltenstherapie sind nur beihilfefähig, wenn die behandelnde Person eine der in § 17 Absatz 2 Satz 1 genannten Qualifikationserfordernisse erfüllt und sie den Nachweis erbringt, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat.
- (4) Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie, die von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten erbracht wird, sind nur beihilfefähig, wenn sie oder er eine vertiefte Ausbildung oder eine Weiterbildung in diesem Verfahren erfolgreich abgeschlossen hat.“
19. § 18a Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Aufwendungen für eine ärztlich erbrachte Systemische Therapie sind beihilfefähig, wenn die behandelnde Person
1. Fachärztin oder Facharzt für einen der folgenden Fachbereiche ist:
 - a) Psychiatrie und Psychotherapie,
 - b) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
 2. Ärztin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung ‚Psychotherapie‘ ist
- und eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Aufwendungen für eine Systemische Therapie, die von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten erbracht wird, sind nur beihilfefähig, wenn sie oder er eine Weiterbildung oder eine vertiefte Ausbildung in diesem Verfahren erfolgreich abgeschlossen hat.“
20. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufwendungen für übende und suggestive Interventionen sind nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einer Psychotherapeutin, einem Psychotherapeuten, einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird und diese Person über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung solcher Interventionen verfügt.“
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Fachärztin oder“ eingefügt.
21. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 3a des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990)“ und die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 13. Juli 2020 (BGBl. I S. 1691)“ durch die Wörter „Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „berechenbare“ das Wort „belegärztliche“ eingefügt und die Wörter „der Belegärzte“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Indikationen, die in Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit dem pauschalierenden Entgeltsystem nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, abgerechnet werden, für die allgemeinen Krankenhausleistungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2:

 - a) das Entgelt bis zu dem Betrag des Entgeltkatalogs nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 der Bundespflegesatzverordnung, der sich aus dem Produkt der maßgebenden Bewertungsrelation unter Zugrundelegung eines pauschalen Basisentgeltwerts von 300 Euro und der Anzahl der Belegungstage ergibt,
 - b) Zusatzentgelte bis zu dem jeweiligen Betrag, der sich aus dem Katalog nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 der Bundespflegesatzverordnung ergibt, und
 - c) die ergänzenden Tagesentgelte bis zu dem jeweiligen Betrag, der sich aus dem Katalog nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 der Bundespflegesatzverordnung ergibt,

3. in allen anderen Fällen sowie in Fällen, bei denen der beihilfefähige Betrag nach Nummer 2 von der Festsetzungsstelle nicht ermittelt werden kann, ein täglicher Basis- und Abteilungspflegesatz bei

 - a) Untersuchung und Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - aa) vollstationär bis zu 333,20 Euro,
 - bb) teilstationär bis zu 282,40 Euro,
 - b) Untersuchung und Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - aa) vollstationär bis zu 462,80 Euro,
 - bb) teilstationär bis zu 345,80 Euro,
 - c) einer neurologischen Frührehabilitation bis zu 550 Euro.“
- c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:
- „(3) Beihilfefähig ist auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson oder einer Pflegekraft im Krankenhaus nach Maßgabe des Absatzes 1 Nummer 2. Bei Untersuchungen und Behandlungen in einem Krankenhaus nach Absatz 2 gilt dies entsprechend. Die Kosten der Unterbringung einer Begleitperson außerhalb des Krankenhauses sind nur beihilfefähig, wenn die Unterbringung aus medizinischen Gründen notwendig ist
1. nach der amts- oder vertrauensärztlichen Feststellung oder
 2. nach ärztlicher Bescheinigung wegen des Alters eines Kindes und seiner eine stationäre Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung.
- Beihilfefähig ist in den Fällen des Satzes 3 ein Betrag von bis zu 45 Euro täglich. Für Begleitpersonen im Sinne des § 44b Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist der kalendertägliche Ausfall von Arbeitseinkünften dem Grunde nach beihilfefähig. Beihilfefähig sind 70 Prozent des Verdienstaufschlags, bei Arbeitsentgelt 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts, höchstens jedoch 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Ist der Ausfall von Arbeitseinkünften

für einen ganzen Kalendermonat beihilfefähig, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

(4) Aufwendungen für eine Übergangspflege im Krankenhaus sind beihilfefähig unter den Voraussetzungen des § 39e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Vergütung, die auf der Grundlage des § 132m des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von den gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen oder von privaten Krankenversicherungsunternehmen übernommen wird.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „beihilfeberechtigten Personen“ ersetzt.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 1a des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von einem Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker“ gestrichen und nach dem Wort „Krankheit“ die Wörter „ärztlich, zahnärztlich oder von Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern“ eingefügt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Medizinprodukte sind, unabhängig von der konkreten Zweckbestimmung durch den Hersteller, die in Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1, ABl. L 117 vom 3.5.2019, S. 9, ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 165, ABl. L 241 vom 8.7.2021, S. 7), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130, S. 18 vom 24.4.2020, L 117 vom 3.5.2019, S. 9, L 334 vom 27.12.2019, S. 165, L 241 vom 8.7.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Gegenstände sowie das Zubehör eines Medizinprodukts nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/745, es sei denn, es handelt sich um Arzneimittel im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Arzneimittelgesetzes. Medizinprodukte sind auch Stoffe und Kombinationen von Stoffen, soweit sie unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 fallen.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „von einem Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker“ gestrichen und nach dem Wort „Krankheit“ die Wörter „ärztlich, zahnärztlich oder von Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für von einem Arzt oder Zahnarzt“ gestrichen und nach dem Wort „Krankheit“ die Wörter „für ärztlich oder zahnärztlich“ eingefügt.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „von einem Arzt oder Zahnarzt“ durch die Wörter „ärztlich oder zahnärztlich“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind auch beihilfefähig, wenn diese von Psychotherapeutinnen oder Psychothe-

rapeuten schriftlich verordnet werden und im Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen, veröffentlicht auf den Internetseiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, enthalten sind.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beihilfefähigkeit“ die Wörter „für ein Hörgerät, ein Tinnitusgerät oder ein kombiniertes Hör- und Tinnitusgerät“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Aufwendungen für eine Übertragungsanlage sind nur zur Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen beihilfefähig.“
- cc) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „einer Fachärztin oder“ eingefügt und nach den Wörtern „Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder“ die Wörter „eines Facharztes“ gestrichen.
- c) In Absatz 9 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Diabetiker“ durch die Wörter „Personen mit Diabetes“ ersetzt.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit einer erstmals beschafften Sehhilfe ist die schriftliche augenärztliche Verordnung oder die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind mit bis zu 15 Euro je Sehhilfe beihilfefähig. Das jeweils erstmalige Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 5 bis 8 ist zusätzlich durch schriftliche ärztliche Verordnung nachzuweisen.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „augenärztlich verordneten“ gestrichen.
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Aufwendungen für ein aus Anlass einer Krankheit ärztlich oder zahnärztlich schriftlich verordnetes Heilmittel und die dabei verbrauchten Stoffe sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 und der Anlage 3 beihilfefähig, wenn die leistungserbringende Person die hierfür erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die Anwendung dem Berufsbild entspricht. Wird eine Ergotherapie von Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten verordnet, sind diese Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn eine entsprechende Diagnose aus dem Bereich der Psychotherapie nach Unterabschnitt 3 oder nach § 27 Absatz 5 Satz 1 vorliegt.

(3) Aufwendungen für eine Erweiterte ambulante Physiotherapie sind nach Nummer 15 der Anlage 3 beihilfefähig, wenn eine der folgenden Indikationen vorliegt:

1. Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
- a) frischem nachgewiesenem Bandscheibenvorfall, auch postoperativ oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- b) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,

- c) instabile Wirbelsäulenverletzungen mit muskulärem Defizit und Fehlstatik im Rahmen der konservativen oder postoperativen Behandlung oder
 - d) lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose von mehr als 50 Grad nach Cobb,
2. Operation am Skelettsystem bei
 - a) posttraumatischen Osteosynthesen oder
 - b) Osteotomien der großen Röhrenknochen,
 3. Prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit bei
 - a) Schulterprothesen,
 - b) Knieendoprothesen oder
 - c) Hüftendoprothesen,
 4. Operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen, einschließlich Instabilitäten bei
 - a) Kniebandrupturen mit Ausnahme eines isolierten Innenbandes,
 - b) Schultergelenkläsionen,
 - c) Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss oder
 - d) Behandlung von Knorpelschaden am Kniegelenk nach Durchführung einer Knorpelzelltransplantation oder nach Anwendung von Knorpelchips,
 oder
 5. Amputationen.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Nummer 2 werden die Wörter „einem Arzt“ durch die Wörter „Ärztinnen oder Ärzten“ und die Wörter „erfolgen und“ durch die Wörter „erfolgen sowie“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

27. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Komplextherapien sind Untersuchungen und Behandlungen eines einheitlichen Krankheitsbildes, die unter ärztlicher oder psychotherapeutischer Beteiligung von einem berufsgruppenübergreifenden Team von Personen erbracht werden, welche die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 erfüllen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aufwendungen für die ambulante sozialpädiatrische Behandlung berücksichtigungsfähiger Kinder sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn die Behandlung in sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird. Sie sind bis zur Höhe der Vergütung beihilfefähig, die aufgrund einer Vereinbarung von privaten Krankenversicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträgern und anderen Kostenträgern sowie deren Zusammenschlüssen mit dem Leistungserbringer oder dem Rechnungssteller zu tragen ist. § 4 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.“
- c) Absatz 5 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Aufwendungen für eine neuropsychologische Therapie sind beihilfefähig, wenn sie der Behandlung akut erworbener Hirnschädigungen oder Hirnerkrankungen dienen und von Ärztinnen oder Ärzten mit einer Weiterbildung zum Klinischen Neuropsychologen erbracht werden oder diese eine vergleichbare neuropsychologische Zusatzqualifikation erworben haben. Dies gilt ebenso für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung zur Klinischen Neuropsychologin, zum Klinischen Neuropsychologen oder mit einer vergleichbaren neuropsychologischen Zusatzqualifikation.“

28. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Mobilitätstraining für Blinde

(1) Für die erforderliche Unterweisung in den Gebrauch von Hilfsmitteln für Blinde sind folgende Aufwendungen beihilfefähig:

1. für eine Ausbildung im Gebrauch des Langstocks sowie für eine Schulung in Orientierung und Mobilität
 - a) bis zu 100 Unterrichtsstunden von je 60 Minuten, einschließlich 15 Minuten für Vor- und Nachbereitung sowie Erstellung von Unterrichtsmaterial, je 60 Minuten in Höhe von bis zu 77,27 Euro,
 - b) Fahrzeitschädigung für Fahrten der Trainerin oder des Trainers, je angefangene 5 Minuten in Höhe von 4,98 Euro,
 - c) Fahrtkostenerstattung für Fahrten der Trainerin oder des Trainers je gefahrenen Kilometer in Höhe von 0,35 Euro oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
 - d) Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Trainerin oder des Trainers je Tag, soweit eine tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zumutbar ist, in Höhe von bis zu 26 Euro,
2. für ein erforderliches Nachtraining, insbesondere bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes oder eines Wohnortwechsels entsprechend Nummer 1,
3. bis zu 30 Stunden für ein ergänzendes Training an elektronischen Blindenleitgeräten entsprechend Nummer 1, darüber hinaus für weitere 20 Stunden in besonderen Fällen bei entsprechendem Nachweis der Notwendigkeit.

Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, sind die Aufwendungen nach Satz 1 nur in Höhe des auf die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person entfallenden Anteils und bis zu den anteiligen Beträgen nach Satz 1 beihilfefähig.

(2) Sofern die Trainerin oder der Trainer gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen nicht zur Rechnungsstellung berechtigt ist, sind die entsprechenden Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn sie durch eine Rechnung einer Blindenorganisation nachgewiesen sind.“

29. § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen für eine von

1. Fachärztinnen oder Fachärzten
 - a) mit den Gebietsbezeichnungen
 - aa) Neurologie,
 - bb) Nervenheilkunde,
 - cc) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - dd) Psychiatrie und Psychotherapie oder
 - ee) Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie,
 - b) mit Zusatz-Weiterbildung ‚Psychotherapie‘,
 2. Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten von psychiatrischen Institutsambulanzen nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder
 3. Krankenhausärztinnen oder Krankenhausärzten im Rahmen des Entlassungsmanagements
- verordnete Soziotherapie sind nach Maßgabe des § 37a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig, wenn die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verord-

- nete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen und durch die Soziotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird.“
30. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Arzt“ durch die Wörter „ärztlich oder psychotherapeutisch“ und die Wörter „des Gepflegten“ durch die Wörter „der zu pflegenden Person“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „dem Gepflegten“ durch die Wörter „der zu pflegenden Person“ und das Wort „ihm“ wird durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Wörter „vom 2. März 2019 (SächsABl. S. 1445)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2022 (Bayerisches Ministerialblatt Nr. 491 S. 5)“ ersetzt.
31. § 31 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden die Wörter „und gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase“ angefügt.
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Aufwendungen für eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase sind entsprechend § 132g des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen dem Grunde nach beihilfefähig. Die Aufwendungen sind bis zu der Höhe beihilfefähig, die in der jeweils geltenden Vereinbarung nach § 132g Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegt wurde.“
32. In § 31a Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
33. § 32 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von einem Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeuten“ durch die Wörter „ärztlich, zahnärztlich oder psychotherapeutisch“ ersetzt.
 - Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch das Wort „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
 - Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Fahrten zur ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlentherapie, onkologischen Chemotherapie oder anlässlich einer notwendigen Verlegung in ein anderes Krankenhaus erfolgen müssen.“
 - In Absatz 4 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
34. § 33 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Höchstbetrages“ durch das Wort „Betrages“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
35. § 34 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Kommunikationshelfer“ durch das Wort „Kommunikationshilfen“ ersetzt.
 - Im Wortlaut wird das Wort „Kommunikationshelfer“ durch das Wort „Kommunikationshilfen“ ersetzt und werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 499)“ ein Komma und die Wörter „die durch die Verordnung vom 2. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 6) geändert worden ist“ eingefügt.
36. § 35 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind beihilfefähig nach ärztlicher Verordnung, wenn
 - die allein oder überwiegend den Haushalt führende beihilfeberechtigte Person oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige den Haushalt wegen ihrer oder seiner notwendigen außerhäuslichen Unterbringung aufgrund der Inanspruchnahme einer nach dieser Verordnung beihilfefähigen ambulanten oder stationären Leistung nach den Abschnitten 2 und 3 nicht weiterführen kann oder verstorben ist,
 - im Haushalt mindestens eine andere beihilfeberechtigte Person oder eine berücksichtigungsfähige Angehörige oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger verbleibt, die oder der pflegebedürftig ist oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (hilfsbedürftige Person) und
 - keine andere im Haushalt lebende, volljährige Person den Haushalt weiterführen kann.
 Sie werden der außerhäuslich untergebrachten oder verstorbenen Person zugeordnet.“
 - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „eine“ und werden die Wörter „lebenden Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „lebende beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind beihilfefähig bis zu einem Betrag von 12 Euro je Stunde, höchstens aber 96 Euro je Tag. Im Todesfall der den Haushalt führenden Person sind die Aufwendungen für sechs Monate, in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwölf Monate beihilfefähig. Wird die Familien- und Haushaltshilfe von nicht im Haushalt lebenden nahen Angehörigen der hilfsbedürftigen Person durchgeführt, sind nur die Fahrtkosten beihilfefähig, begrenzt auf 36 Euro je Tag. § 32 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „für Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen“ gestrichen.
 - In Satz 5 wird das Wort „durch“ durch das Wort „von“ und werden die Wörter „lebende nahe Angehörige“ durch die Wörter „lebenden nahen Angehörigen“ ersetzt.
 - Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner, die Eltern und die Kinder der behandelten Person.“

37. Der § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Überführungskosten in Todesfällen

Ist die beihilfeberechtigte Person während einer Dienstreise, einer Abordnung, einer Zuweisung oder vor einem dienstlich bedingten Umzug außerhalb des Ortes ihrer Hauptwohnung im Sinne von § 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verstorben, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne zum Ort ihrer Hauptwohnung beihilfefähig. Für beihilfeberechtigte Personen im Ausland und mit ihnen am Auslandsdienstort in einem Haushalt wohnende berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Kosten der Überführung in das Inland bis zum Beisetzungsort beihilfefähig.“

38. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird die Angabe „(EAP)“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 7 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)“ durch die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 wird das Wort „familienorientierten“ durch das Wort „Familienorientierten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird die Angabe „EAP“ durch die Wörter „Erweiterte Ambulante Physiotherapie“ ersetzt.

39. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen nach § 37 Absatz 2 Nummer 1 und 4 bis 6 setzt voraus, dass die Rehabilitationsmaßnahme durch ärztliche oder psychotherapeutische Verordnung jeweils nach Art, Dauer und Inhalt begründet ist. Aufwendungen für Familienorientierte Rehabilitation und stationäre Entwöhnungen im Rahmen von Suchtbehandlungen sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Maßnahme dem Grunde nach anerkannt hat. Die Verordnung der Familienorientierten Rehabilitation ist von der behandelnden Person und dem psychosozialen Dienst der Akutklinik des erkrankten Kindes zu erstellen und soll Angaben zum Befund, zur Rehabilitationsbedürftigkeit, zu den Indikationen für eine Familienorientierte Rehabilitation, zur Rehabilitationsfähigkeit, zum Rehabilitationspotential, zu den Rehabilitationszielen und zur Art der durchzuführenden Rehabilitationsmaßnahmen beinhalten.

(2) Aufwendungen für eine Erweiterte Ambulante Physiotherapie sind nur beihilfefähig, wenn die Behandlung zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in einer von den gesetzlichen Krankenkassen oder den Berufsgenossenschaften zugelassenen Therapieeinrichtung durchgeführt wird und wenn eine der in § 26 Absatz 3 genannten Indikationen vorliegt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „Die beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes“ durch die Wörter „einem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten“ ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für beihilfeberechtigte Personen im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind Aufwendungen für eine Rehabilitationsmaßnahme nach § 37 Absatz 2 Nummer 2 in einer Einrichtung außerhalb der Europäischen Union auch beihilfefähig, wenn die Einrichtung vor Beginn der Maßnahme amts- oder vertrauensärztlich für geeignet erklärt wurde und die stationäre Rehabilitationsmaßnahme nicht in einem Staat der Europäischen Union durchgeführt werden kann.“

40. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „Die beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen sind nicht beihilfefähig, wenn die beihilfeberechtigte Person in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist, ihre Entlassung beantragt hat oder vorläufig vom Dienst enthoben ist oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Kur enden wird.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.

41. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)“ durch die Wörter „Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „von einem Arzt“ durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.

42. In § 41 Absatz 4 wird das Wort „Frauen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt und werden die Wörter „von der Deutschen Krebshilfe zugelassene Zentren“ durch die Wörter „Kliniken des Deutschen Konsortiums Familiärer Brust- und Eierstockkrebs“ ersetzt.

43. In § 43 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.

44. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „des Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „der beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 und 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Auslagen und Materialien sind bis zur Höhe der in Anlage 6 Nummer 33.1 bis 39.2 festgelegten Pauschalbeträge beihilfefähig.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „von einem Arzt“ durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „die beihilfeberech-

tigte Person“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „beihilfeberechtigten Personen“ ersetzt.

45. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. sich die Ehegatten vor Durchführung der Maßnahmen über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte ärztlich haben aufklären lassen und die künstliche Befruchtung von einer Person oder einer Einrichtung durchgeführt wird, denen eine Genehmigung nach § 121a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.“

- b) In Satz 5 werden die Wörter „beim Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „bei der beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.

- c) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Aufwendungen für Maßnahmen, die bei der oder dem berücksichtigungsfähigen Erwachsenen durchgeführt werden, sind dieser Person zuzuordnen.“

46. § 47 Absatz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufwendungen für die Vermittlung, Entnahme, Versorgung und Transport sowie Organisation für die Bereitstellung von Organ- und Gewebespenden sowie Spenden von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen sind beihilfefähig, wenn diese von beihilfeberechtigten Personen oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen empfangen werden.

(4) Aufwendungen für Spenderinnen und Spender von Organen, Geweben und von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen (spendende Personen) sind entsprechend den Abschnitten 2 und 3 beihilfefähig, wenn die empfangende Person beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähig ist. Dies gilt auch für Aufwendungen der spendenden Person, die über die Leistungen nach den Abschnitten 2 und 3 hinausgehen, soweit sie vom Versicherungsschutz der spendenden Person umfasst sind. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die Untersuchung und Behandlung von Folgeerkrankungen der spendenden Person. Beihilfefähig ist auch der Ausfall von Arbeitseinkünften, der von der spendenden Person nachgewiesen wird. Dem Arbeitgeber der spendenden Person wird auf Antrag das nach § 3a des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fortgezahlte Entgelt unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes der empfangenden Person erstattet. Der landwirtschaftlichen Krankenkasse der spendenden Person wird auf Antrag die nach § 9 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gezahlte Betriebshilfe unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes der empfangenden Person erstattet. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für zunächst vorgesehene spendende Personen, wenn sich herausstellt, dass sie als spendende Personen nicht in Betracht kommen.

(5) Aufwendungen für die Registrierung von beihilfeberechtigten Personen und berücksichtigungsfähigen Angehörigen für die Suche nach einem Spenderorgan und nach Geweben sind beihilfefähig. Bei der Suche nach nicht verwandten Stammzellspendern sind Aufwendungen für die Registrierung von beihilfeberechtigten Personen und berücksichtigungsfähigen Angehörigen nur beihilfefähig, wenn diese im Zentralen Knochenmarkspender-Register erfolgt.“

47. § 48 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Festsetzungsstelle beteiligt sich für beihilfeberechtigte Personen und berücksichtigungsfähige Angehörige an den Kosten der Träger für eine Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn Leistungen der Pflegeversicherung bezogen werden oder beantragt worden sind und erkennbar Hilfe- und Beratungsbedarf besteht.“

48. In § 49 Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „der Pflegebedürftige“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

49. § 49b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424)“ durch die Wörter „Artikel 3b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790)“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1985)“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden entsprechend dem Bemessungssatz der oder des Pflegebedürftigen nach § 57 gewährt.“

50. § 50 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufwendungen für eine teilstationäre Pflege in einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung einschließlich der Aufwendungen für die notwendige Beförderung der oder des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sind bis zur Höhe der in § 41 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträge beihilfefähig. § 49 Absatz 5 und § 55 Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.“

51. § 51 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Verhinderungspflege durch Ersatzpflegekräfte, die mit der oder dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind die Aufwendungen nur bis zur Höhe des ein- und einhalbfachen Betrages der Pauschalbeihilfe nach § 49 Absatz 2 beihilfefähig.“

52. § 53 Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung von Pflegenden sowie zur Förderung der eigenen Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit bei der Gestaltung des Alltags, die den Pflegebedürftigen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen“.

53. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sind beihilfefähig. Aufwendungen für nicht zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind nur beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung für diese Aufwendungen anteilige Zuschüsse zahlt oder wenn diese von einer Pflegefachkraft im Sinne des § 40 Absatz 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen ihrer Leistungserbringung nach Maßgabe des § 40 Absatz 6 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch empfohlen wird.

(2) Digitale Pflegeanwendungen im Sinne des § 40a Absatz 1 bis 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind Pflegehilfsmittel im Sinne des Absatzes 1. Aufwendungen für digitale Pflegeanwendungen sowie ergänzende Unterstützungsleistungen im Sinne des § 39a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind bis zu dem in § 40b des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag beihilfefähig.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

54. § 55 Absatz 2 bis 5 wird durch folgenden § 55 Absatz 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Leistungszuschläge nach § 43c des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung in vollstationären Pflegeeinrichtungen, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht, sind entsprechend § 43b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig. Daneben sind Vergütungszuschläge beihilfefähig für den Einsatz zusätzlicher Pflegehilfskräfte in vollstationären Pflegeeinrichtungen entsprechend § 84 Absatz 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Leistungen entsprechend § 87a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig, wenn die oder der Pflegebedürftige nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in einen niedrigeren Pflegegrad zurückgestuft wurde oder festgestellt wird, dass sie oder er nicht mehr pflegebedürftig im Sinne von § 48 Absatz 1 ist.

(5) Die nach Abzug der beihilfefähigen Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 und der Zusatzleistungen im Sinne von § 88 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verbleibenden Aufwendungen sind beihilfefähig, wenn sie den Eigenanteil übersteigen. Der Eigenanteil beträgt bei beihilfeberechtigten Personen 55 Prozent des Einkommens. Er vermindert sich für eine berücksichtigungsfähige Erwachsene oder einen berücksichtigungsfähigen Erwachsenen um 25 und für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 5, höchstens jedoch um 55 Prozent des Einkommens. Ist eine berücksichtigungsfähige Erwachsene oder ein berücksichtigungsfähiger Erwachsener nicht vorhanden, vermindert sich der Eigenanteil abweichend von Satz 3 für das erste berücksichtigungsfähige Kind um 25 Prozent des Einkommens.

(6) Einkommen im Sinne von Absatz 5 sind

1. die Dienstbezüge im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ohne den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlages nach § 42 des Sächsischen Besoldungsgesetzes,

2. die Anwärterbezüge im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes,
3. die Amtszulagen nach § 44 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes,
4. der Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehaltes nach § 63a Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes,
5. der Altersteilzeitzuschlag nach § 83 des Sächsischen Besoldungsgesetzes,
6. die Versorgungsbezüge im Sinne von § 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften mit Ausnahme
- a) des Unfallausgleichs nach § 38 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes,
- b) der Unfallentschädigung nach § 47 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und
- c) des Unterschiedsbetrages nach § 55 Absatz 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes,
7. der Zahlbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der sich ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt,
8. der Zahlbetrag der Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
9. das Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit,
10. die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, wobei Verluste aus einer solchen Tätigkeit nicht zu berücksichtigen sind, und
11. die Lohnersatzleistungen der beihilfeberechtigten Person und der oder des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen. Bei Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 bis 8 ist das im Januar bezogene Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Wurde im Januar des laufenden Kalenderjahres kein Einkommen im Sinne von Satz 2 bezogen, ist das für den ersten vollen Monat bezogene Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Verringert sich das Einkommen vom Januar im Laufe des Kalenderjahres dauernd wesentlich, ist das Einkommen ab dem Monat der dauernden Verringerung zu Grunde zu legen. Bei feststehenden monatlichen Einkommen nach Satz 1 Nummern 9 bis 11 gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend. Bei monatlich schwankendem Einkommen im Sinne von Satz 1 Nummer 9 bis 11 soll der monatliche Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres als Einkommen nach Satz 1 berücksichtigt werden. Wird glaubhaft gemacht, dass die Einnahmen im laufenden Jahr voraussichtlich wesentlich geringer sind als im Kalenderjahr davor, sind die aktuellen Einnahmen zu Grunde zu legen.“

55. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „beihilfeberechtigten Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Ehegatten und berücksichtigungsfähige Lebenspartner“ durch das Wort „Erwachsene“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für Aufwendungen von beihilfeberechtigten Personen nach Absatz 2 Nummer 1 70 Prozent. Sind die Kin-

der bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz nur bei einer von ihnen 70 Prozent. Die beihilfeberechtigten Personen müssen übereinstimmend verbindlich erklären, bei wem von ihnen das der Fall sein soll (Ausübung des Wahlrechts). Das Wahlrecht kann nur in Ausnahmefällen nochmals ausgeübt werden. Es gilt als ausgeübt, wenn aufgrund anderer beihilferechtlicher oder vergleichbarer Regelungen eine feste Zuordnung erfolgt ist. Wird es nicht ausgeübt, erhält den Bemessungssatz nach Satz 1 die beihilfeberechtigte Person, die den in § 2 Absatz 1 genannten Familienzuschlag, den Auslandszuschlag nach § 2 Absatz 2 oder vergleichbare Leistungen für die berücksichtigungsfähigen Kinder erhält oder in den Fällen des § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 des Sächsischen Beamtengesetzes vor Beginn der Freistellung erhalten hätte. Die Bestimmung nach den Sätzen 2 bis 6 ist nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzung nach Satz 1 nicht mehr zulässig. Der Bemessungssatz von 70 Prozent vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn nach dem 31. Dezember 2012 zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind.

(4) Der Bemessungssatz für Aufwendungen entpflichteter Hochschullehrkräfte beträgt 70 Prozent, wenn ihnen sonst aufgrund einer nach § 3 nachrangigen Beihilfeberechtigung ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustünde. Wäre eine beihilfeberechtigte Person nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes bei einer beihilfeberechtigten Person ohne Anwendung des § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für ihre Aufwendungen 70 Prozent. Handelt es sich um ein berücksichtigungsfähiges Kind, erhöht sich der Bemessungssatz auf 80 Prozent.“

- d) In Absatz 8 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- e) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
- f) In Absatz 11 Nummer 1 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.

56. In § 58 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „Die beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.

57. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Versorgungsempfänger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eigenbeteiligungen nach Absatz 1 Satz 1 sind bei Aufwendungen nach § 47 Absatz 4 nicht abzuziehen. Dies gilt für Eigenbeteiligungen nach Absatz 2 nur, soweit diese Aufwendungen vom Versicherungsschutz der spendenden Person umfasst sind.“

58. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die festgesetzte Beihilfe ist für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen ent-

standen sind, um einen Selbstbehalt von 40 Euro zu kürzen. Der Selbstbehalt entfällt für Aufwendungen

1. der sich in Elternzeit befindenden beihilfeberechtigten Person und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Sächsischen Beamtengesetzes),
2. zur Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten (Abschnitt 4),
3. im Rahmen der Schwangerschaftsüberwachung sowie für Leistungen bei und nach der Entbindung (§ 44 Absatz 1),
4. der spendenden Person (§ 47 Absatz 4) sowie
5. in Fällen dauernder Pflegebedürftigkeit (Abschnitt 6).

Auf die Geburtspauschale (§ 44 Absatz 4) ist Satz 1 ebenfalls nicht anzuwenden.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „ein Beihilfeberechtigter“ durch die Wörter „eine beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.

59. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Belastungsgrenze beträgt für beihilfeberechtigte Personen und deren berücksichtigungsfähige Angehörige zusammen 2 Prozent des Gesamtbeitrages der Einkünfte der beihilfeberechtigten Person im Sinne von § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Belastungsgrenze beträgt 1 Prozent der nach Absatz 1 Satz 4 maßgeblichen Einkünfte, wenn beihilfeberechtigte Personen oder berücksichtigungsfähige Angehörige schwerwiegend chronisch krank sind.“
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 1012)“ und die Wörter „Artikel 313 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Wörter „Artikel 11b des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „die beihilfeberechtigte Person“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „ein Beihilfeberechtigter“ durch die Wörter „die beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.

60. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „von der beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der beantragten Beihilfe (Beihilfebescheid) wird von der Festsetzungsstelle schriftlich oder elektronisch erlassen. Der Erlass in elektronischer Form ist nur mit Einverständnis der beihilfeberechtigten Person zulässig. Soweit Belege zur Prüfung des Anspruchs auf Rabatte aus Arzneimittelverschreibungen nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022

(BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, benötigt werden, werden diese einbehalten. Die in Papierform zugegangenen Beihilfebelege werden an die beihilfeberechtigte Person nach Festsetzung der Beihilfe zurückgesandt. Werden Beihilfebelege in elektronischer Form gespeichert, sind in Papierform zugegangene Belege abweichend von Satz 4 spätestens nach Abschluss der Bearbeitung zu vernichten.

(4) Die Überweisung der Beihilfe erfolgt im staatlichen Bereich auf das Bezügekonto der beihilfeberechtigten Person. Nach deren Tod kann Beihilfe für Aufwendungen bis zum Tod mit befreiender Wirkung auch auf dieses Konto gezahlt werden. Die Festsetzungsstelle kann die Beihilfe in Ausnahmefällen auf Antrag der beihilfeberechtigten Person an Dritte auszahlen. Auf Antrag der beihilfeberechtigten Person kann die Festsetzungsstelle Abschlagszahlungen leisten.

(5) Nehmen beihilfeberechtigte Personen oder berücksichtigungsfähige Angehörige notwendige stationäre Leistungen nach den §§ 20, 31 Absatz 2 und 37 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 oder § 55 im Inland in Anspruch, kann die beihilfeberechtigte Person den Leistungserbringer oder Rechnungssteller bevollmächtigen, die Beihilfe direkt von der Festsetzungsstelle anzufordern. Ein nach § 60 anfallender Selbstbehalt ist von der Beihilfe gemäß dem nächsten Beihilfeantrag abzuziehen.

(6) Die Festsetzungsstelle kann nach vorheriger Anhörung der beihilfeberechtigten Person zulassen, dass berücksichtigungsfähige Angehörige oder deren gesetzliche Vertreter ohne Zustimmung der beihilfeberechtigten Person die Beihilfe für bei ihnen entstandene Aufwendungen selbst beantragen. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in diesen Fällen abweichend von Absatz 4 Satz 1 auf das von der antragstellenden Person angegebene Konto.

(7) Über die Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Aufwendungen, über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 48 Absatz 1 und die Zuordnung zu einem Pflegegrad im Sinne von § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entscheidet die Festsetzungsstelle. Sie kann hierzu amts- und vertrauensärztliche Gutachten sowie Stellungnahmen sonstiger geeigneter sachverständiger Personen einholen. In Pflegefällen nach Abschnitt 6 sollen der Entscheidung die für die private oder soziale Pflegeversicherung erstellten Gutachten zu Grunde gelegt werden. Die beihilfeberechtigte Person ist bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Angemessenheit und Notwendigkeit der Aufwendungen zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es für sie zumutbar ist.

(8) Personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen an eine sachverständige Person übermittelt werden. Ist eine Mitwirkung der Betroffenen an der Begutachtung nicht erforderlich, sind die personenbezogenen Daten vor der Übermittlung so zu verändern, dass die sachverständige Person einen Personenbezug nicht herstellen kann.

(9) Soweit ein Beleg über Aufwendungen im Ausland inhaltlich nicht den im Inland geltenden Anforderungen entspricht oder die beihilfeberechtigte Person die für einen Kostenvergleich notwendigen Angaben nicht beibringt, kann die Festsetzungsstelle die Angemessenheit der Aufwendungen nach billigem Ermessen feststellen, wenn die beihilfeberechtigte Person mindestens eine Bescheinigung des Krankheitsbildes und der im Wesentlichen erbrachten Leistungen vorlegt. Die Festsetzungsstelle kann die Beihilfegewährung von der Vorlage einer Übersetzung der Belege abhängig machen."

61. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65
Übergangsvorschriften

(1) Für Aufwendungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, sind die bis dahin maßgebenden Beihilfevorschriften anzuwenden.

(2) Für am 31. Dezember 2023 vorhandene Kinder gilt § 3 Absatz 5 erst ab dem 1. Januar 2025. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für vorhandene Kinder § 3 Absatz 5 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung."

62. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.
- e) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

63. Anlage 1 Nummer 1 Großbuchstabe N wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
„a) Neuralgia-inducing Cavitational Osteonecrosis (NICO-Behandlung)".
- b) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.

64. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Leistungen von Heilpraktikern" durch das Wort „Heilpraktikerleistungen" ersetzt.
- b) In Nummer 3 Spalte 2 werden die Wörter „des Heilpraktikers" gestrichen.
- c) Nummer 8 Spalte 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war" gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „wenn" die Wörter „die Heilpraktikerin oder" eingefügt.
- d) Nummer 10.7 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:
„Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 Kilometern Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so sind für die ersten 25 Kilometer die Nummern 10.5 oder 10.6 anzuwenden und ab dem 26. Kilometer je Kilometer an Reisekosten beihilfefähig
Beihilfefähig sind nur die Wegkilometer des jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweges. Werden mehrere Personen bei einer Fahrt besucht, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt."
- e) In Nummer 10.8 Spalte 2 werden die Wörter „des Heilpraktikers" gestrichen.
- f) Nummer 11.1 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:
„Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person".

g) In Nummer 22.1 Spalte 2 werden die Wörter „vom Heilpraktiker“ gestrichen.

65. Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

66. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In jeder Überschrift der Spalte 3 wird das Wort „Heilkurort“ durch die Wörter „Heilbad oder Kurort“ ersetzt.

bb) Nach der Zeile „Arolsen“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Aue-Schlema	08301 Aue-Bad Schlema	Bad Schlema, Wildbach	Heilbad“.
--------------	-----------------------	-----------------------	-----------

cc) Die Zeile „Bocklet“ wird wie folgt gefasst:

„Bocklet	97708 Bad Bocklet	Bad Bocklet – ohne den Gemeindeteil Nickersfelden	Mine-ral- und Moorbad“.
----------	-------------------	---	-------------------------

dd) In der Zeile „Brilon“ Spalte 4 wird das Wort „Kneippkurort,“ gestrichen.

ee) Die Zeile „Brückenau“ wird wie folgt gefasst:

„Brücke-nau	97769 Bad Brückenau	G – Stadt sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	Heilbad, Mine-ral- und Moorbad“.
-------------	---------------------	---	----------------------------------

ff) Die Zeile „Endbach“ Spalte 4 wird wie folgt gefasst:

„Heilbad und Kneippheilbad“.

gg) In der Zeile „Finsterberg“ Spalte 1 und 2 wird jeweils das Wort „Finsterberg“ durch das Wort „Finsterbergen“ ersetzt.

hh) Nach der Zeile „Höchenschwand“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Honnef	53604 Bad Honnef, Stadt	G	Erho-lungsort mit Kurmittel-gebiet“.
---------	-------------------------	---	--------------------------------------

ii) Die Zeile „Kissingen“ wird wie folgt gefasst:

„Kissin-gen	97688 Bad Kissingen	G – ohne die Gemein-deteile Alberts-hausen und Pop-penroth	Mine-ral- und Moorbad“.
-------------	---------------------	--	-------------------------

jj) Nach der Zeile „Lauterberg“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Lenne-stadt	57368 Lenne-stadt	Saalhau-sen	Kneipp-Kurort“.
--------------	-------------------	-------------	-----------------

kk) Nach der Zeile „Münstereifel“ folgende Zeile eingefügt:

„Müns-tertal/ Schwarz-wald	79244 Münster-tal	G	Ort mit Heilstol-len-Kur-betrieb“.
----------------------------	-------------------	---	------------------------------------

ll) Die Zeile „Nenndorf“ Spalte 4 wird wie folgt gefasst:

„Moorheilbad, Mineralheilbad und Thermalheilbad“.

mm) Die Zeile „Neualbenreuth“ wird wie folgt gefasst:

„Neual-benreuth	95698 Neual-benreuth	a) G b) Kurmit-telhaus Sibyllen-bad und Badehaus Maiers-reuth	Heilbad Ort mit Heilquel-lenkurbe-trieb“.
-----------------	----------------------	--	--

nn) In der Zeile „Neukirchen“ Spalte 4 wird das Wort „Kneippheilbad“ durch das Wort „Kneippkurort“ ersetzt.

oo) In der Zeile „Olsberg“ Spalte 4 wird das Wort „Kneippkurort,“ gestrichen.

pp) Die Zeile „Reichenhall“ wird wie folgt gefasst:

„Reichen-hall	83435 Bad Rei-chenhall	Bad Reichen-hall mit Bayerisch Gmain und Gemeindeteil Kibling der Gemeinde Schneizl-reuth	Mine-ral- und Moorbad“.
---------------	------------------------	---	-------------------------

qq) Die Zeile „Salzflufen“ Spalte 4 wird wie folgt gefasst:

„Heilbad und Kneippkurort“.

rr) Die Zeile „Schlema“ wird gestrichen.

ss) In der Zeile „Schmallenberg“ Spalte 4 wird das Wort „Kneippkurort,“ gestrichen.

tt) Die Zeile „Soden am Taunus“ Spalte 4 wird wie folgt gefasst:

„Ort mit Heilquellenkurbetrieb“.

uu) Die Zeile „Steben“ wird wie folgt gefasst:

„Steben	95138 Bad Steben	Bad Steben, Ober-steben	Mine-ral- und Moorbad“.
---------	------------------	-------------------------	-------------------------

vv) Nach der Zeile „Wittdün/Amrum“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Wittmund	26409 Wittmund	Caroli-nensiel-Harlesiel	Nordsee-heilbad“.
-----------	----------------	--------------------------	-------------------

b) Teil A Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Heilbäder und“ eingefügt.

bb) Jede Überschrift der Spalte 1 wird wie folgt gefasst:

„Heilbad oder Kurort ohne Zusatz ‚Bad‘“

cc) Dem Großbuchstaben C wird folgende Zeile angefügt:

„Carolinensiel-Harlesiel	Wittmund“.
--------------------------	------------

dd) Nach der Zeile „Ebene“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Eckarts des Marktes Zeitlofs	Brückenau“.
----------------------------------	-------------

ee) Nach der Zeile „Oberreuthen“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Obersteben	Steben“.
-------------	----------

ff) Dem Wortlaut des Großbuchstaben S wird folgende Zeile vorangestellt:

„Saalhausen	Lennebstadt“.
-------------	---------------

gg) Nach der Zeile „Schillig“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Schlema	Aue-Schlema“.
----------	---------------

hh) Nach der Zeile „Wiesweber“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Wildbach	Aue-Schlema“.
-----------	---------------

c) In Teil B Nummer 1 Zeile „Ungarn“ wird in Spalte 2 nach dem Wort „Hajduszoboszo“ ein Zeilenbruch und das Wort „Harkány“ eingefügt.

67. Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

68. Anlage 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „dem Ratsuchenden“ durch die Wörter „der ratsuchenden Person“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „einen an Darmkrebs Erkrankten“ durch die Wörter „eine an Darmkrebs erkrankte Person“ und die Wörter „einem Ratsuchenden“ durch die Wörter „einer ratsuchenden Person“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „dem Ratsuchenden“ durch die Wörter „der ratsuchenden Person“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall einer gesunden ratsuchenden Person wird die an Darmkrebs erkrankte verwandte Person untersucht, wenn nicht bereits früher eine entsprechende Untersuchung erfolgt ist.“

69. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.4 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort

Die Leistung nach Nummer 2.4 ist bei jeder Schwangeren, welche die Absicht hat, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, als Pauschale einmal beihilfefähig, sofern dieses Aufklärungsgespräch für den gewählten Geburtsort vor der 38. SSW stattfand und dokumentiert wurde.

Die Leistung nach Nummer 2.4 ist neben Leistungen nach den Nummern 1, 2, 2.3, 5, 6 und 8 nur dann beihilfefähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeit-

angabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.“

b) Nummer 3 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren
Die Leistung nach Nummer 3 ist beihilfefähig

a) *bei normalem Schwangerschaftsverlauf,*

b) *bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt,*

c) *wenn die Schwangere wegen eines pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte und die Vorsorgeuntersuchung im Mutterpass nach Maßgabe der Mutterschafts-Richtlinien in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BANz. Nr. 60a vom 27. März 1986), die zuletzt am 20. August 2020 (BANz AT 23.11.2020 B3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dokumentiert wurde.*

Die Leistung nach Nummer 3 ist hinsichtlich der Zeitintervalle (in der Regel alle vier oder zwei Wochen) und Leistungsinhalte entsprechend der Mutterschafts-Richtlinien nur beihilfefähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt und im Mutterpass dokumentiert wurde.“

c) In Nummer 4 Spalte 3 wird die Angabe „14,17“ durch die Angabe „17,73“ ersetzt.

d) Die Zeile vor Nummer 9.1 Spalte 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach Nummer 16 und eine Beleggeburt nach Nummer 9 sind nebeneinander beihilfefähig, wenn die Geburt zunächst außerklinisch betreut und in der Klinik als Beleggeburt beendet wurde.“

e) In Nummer 17 Spalte 2 Absatz 3 wird das Wort

„Arzt“ durch die Wörter „ärztliches Beisein“ ersetzt.

f) Vor Nummer 30 wird folgende Zeile eingefügt:

„	(1) Für das Wegegeld nach den Nummern 30 bis 33.1 ist jeweils die Entfernung zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der jeweiligen Leistung maßgebend. (2) Die Nummern 34 bis 40 gelten für ambulante hebammenhilfliche Leistungen.	“.
---	---	----

g) In den Nummern 30 bis 33.1 werden jeweils in Spalte 2 die Wörter „zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung“ gestrichen.

h) In den Nummern 34 und 35 werden jeweils in Spalte 2 die Wörter „als ambulante hebammenhilfliche Leistung“ gestrichen.

i) In Nummer 36 Spalte 2 Absatz 1 werden die Wörter „als ambulante hebammenhilfliche Leistung“ gestrichen.

j) In den Nummern 37 bis 40 werden jeweils in Spalte 2 die Wörter „als ambulante hebammenhilfliche Leistung“ gestrichen.

70. Anlage 8 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

71. Anlage 9 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

72. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile vor Nummer 1 Spalte 1 werden die Wörter „Frau/Herrn“ durch die Wörter „(beihilfeberechtigte Person)“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Angaben zur Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person	
Für die pflegebedürftige Person besteht seit:	_____
Versicherungsschutz bei:	_____
<input type="checkbox"/> private Pflegeversicherung <input type="checkbox"/> soziale Pflegeversicherung (gesetzliche Krankenversicherung)	
<input type="checkbox"/> als Mitglied <input type="checkbox"/> als familienversicherte Person bei:	
<input type="checkbox"/> beihilfeberechtigte Person <input type="checkbox"/> Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/ Lebenspartner (im Folgenden: berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r)“.	

- c) In Nummer 6 wird in der Tabelle das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „Beihilfeberechtigte Person“ und die Wörter „Ehegatte/Lebenspartner“ werden durch die Wörter „Berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r“ ersetzt.
- d) In der Zeile „Ort, Datum“ werden die Wörter „des Beihilfeberechtigten/Bevollmächtigten“ durch die Wörter „der beihilfeberechtigten oder bevollmächtigten Person“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Heilverfahrensverordnung

Die Sächsische Heilverfahrensverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 556), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Kostenerstattung ist bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die zuständige Stelle nicht auf die Vorlage von Belegen verzichtet, werden nur solche Kosten erstattet, die durch Belege nachgewiesen worden sind. Für den Nachweis sind Zweitschriften oder Kopien der Belege ausreichend.“
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „die durch Verordnung vom 31. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 120) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 251) geändert worden ist“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 3 werden die Wörter „einer der in § 9 bezeichneten Ärzte“ durch die Wörter „eine der in § 9 Absatz 1 bezeichneten Personen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 4, 5 Absatz 2 und § 7“ durch die Angabe „§§ 4 und 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Hilfsmittel“ durch die Wörter „Heil- und Hilfsmittel“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Kuren“ durch die Wörter „medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe werden unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Beihilfever-

ordnung erstattet. Bei ambulanter Heilbehandlung werden die Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe erstattet, wenn der Haushalt wegen der Schwere des Gesundheitsschadens nicht von den Verletzten oder von einer anderen im Haushalt lebenden Person weitergeführt werden kann.“

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „und“ angefügt.
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- cc) Nummer 3 wird Nummer 2.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Fahrtkosten werden außer in den in § 32 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Beihilfeverordnung genannten Fällen auch erstattet für
1. Fahrten zu ambulanten Behandlungen und Untersuchungen,
 2. Fahrten zur Abholung von ärztlich verordneten Medikamenten und Hilfsmitteln,
 3. Begleitpersonen, wenn die Begleitung der Verletzten nach ärztlicher Bescheinigung erforderlich war,
 4. Besuchsfahrten von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Kindern und Eltern der Verletzten bei einer Krankenhausbehandlung, wenn eine der in § 9 Absatz 1 bezeichneten Personen die Besuchsfahrt zur Sicherung des Heilerfolgs für dringend erforderlich hält, und
 5. Fahrten zu Begutachtungen, welche die zuständige Behörde veranlasst hat.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) und durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 142)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Ehrenbeamten“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Pflegekosten

(1) Die Kosten für notwendige Leistungen im Zusammenhang mit dauernder Pflegebedürftigkeit werden erstattet, solange Verletzte infolge des Dienstunfalls die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Die Pflegebedürftigkeit ist auf Grund eines Gutachtens nach § 18 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch festzustellen.

(2) Die notwendigen Kosten werden im Rahmen der nach Abschnitt 6 der Sächsischen Beihilfeverordnung genannten beihilfefähigen Beträge für die dort genannten Leistungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 erstattet. Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im Voraus gezahlt werden. Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung werden angerechnet. Wird nachgewiesen, dass höhere Kosten notwendig sind, um die erforderliche Pflege sicherzustellen, kann auch der über den Betrag nach Satz 1 hinausgehende Betrag erstattet werden.

(3) Die Kosten der Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen im nach § 49a Absatz 2 der Sächsischen Beihilfeverordnung sowie für nicht zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel nach § 54 Absatz 1 der Sächsischen Beihilfeverordnung werden auch dann erstattet, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung auf Grund von § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch keine anteiligen Zuschüsse erbringt.

(4) Die Aufwendungen für eine bedarfsgerechte Anpassung wie Ausstattung, Umbau oder Ausbau der bisher genutzten Wohnung sowie die Aufwendungen für den Umzug in eine bedarfsgerechte Wohnung werden nach Maßgabe der Richtlinie im Sinne von § 41 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch erstattet, wenn die Maßnahme infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend erforderlich ist und wenn die Dienstunfallfürsorgestelle die Erstattung vorher zugesagt hat. Bei Aufwendungen ab 5 000 Euro hat die verletzte Person zwei Vergleichsangebote beizubringen.

(5) Soweit für Leistungen nach § 49b Absatz 2 der Sächsischen Beihilfeverordnung eine Leistungspflicht nur deshalb nicht besteht, weil diese an Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung gebunden ist, die aber nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind, können diese Leistungen an die Verletzten gewährt werden. Die Verletzten sollen darauf hingewiesen werden, dass die Leistungen dem nach § 49b Absatz 2 der Sächsischen Beihilfeverordnung begünstigten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden sollen, damit dieser freiwillige Beiträge an die Sozialversicherungsträger leisten kann.

(6) § 50 Absatz 2 der Sächsischen Beihilfeverordnung gilt mit der Maßgabe, dass Kosten für teilstationäre Pflege nach § 50 Absatz 1 der Sächsischen Beihilfeverordnung neben dem pauschalen Zuschlag nach § 49a Absatz 1 der Sächsischen Beihilfeverordnung nur erstattet werden, wenn die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist.

(7) Der Entlastungsbetrag nach § 53 Absatz 2 der Sächsischen Beihilfeverordnung kann monatlich im Voraus gezahlt werden. In diesem Falle verzichtet die zuständige Behörde abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 auf die Vorlage von Belegen. § 2 Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(8) § 55 Absatz 5 der Sächsischen Beihilfeverordnung gilt mit der Maßgabe, dass der Eigenanteil begrenzt wird auf den Wert für Verpflegung nach § 2 Absatz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2933) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bei Alleinstehenden zuzüglich des Wertes für Unterkunft nach § 2 Absatz 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Ärztliche Gutachten

(1) Soweit in oder auf Grund dieser Verordnung ein ärztliches Gutachten vorgesehen ist, kann auch das Gutachten von Amtsärztinnen und Amtsärzten, beamteten Ärztinnen und Ärzten, von der zuständigen Behörde

allgemein oder von im Einzelfall bezeichneten Ärztinnen und Ärzten gefordert werden. Wird Heilfürsorge gewährt, treten an die Stelle der in dieser Verordnung bezeichneten Ärztinnen und Ärzte die jeweils für die Durchführung des Heilverfahrens bestimmten Ärztinnen und Ärzte.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen an einen Gutachter oder eine Gutachterin übermittelt werden. Ist eine Mitwirkung der Betroffenen an der Begutachtung nicht erforderlich, sind die personenbezogenen Daten vor der Übermittlung so zu verändern, dass der Gutachter oder die Gutachterin einen Personenbezug nicht herstellen kann.“

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Übergangsvorschrift

Pflegekosten, die nach der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung dieser Verordnung gezahlt wurden, sind neu festzusetzen, sofern sich nach § 7 ein höherer Betrag ergibt. Übersteigt der bisher gezahlte Betrag die Pflegekosten gemäß § 7, wird er als Pauschale weitergezahlt. Ändern sich die der Einstufung zugrundeliegenden Verhältnisse erheblich, sind die Pflegekosten gemäß § 7 neu festzusetzen.“

Artikel 3
Weitere Änderung der Sächsischen
Heilverfahrensverordnung

Die Sächsische Heilverfahrensverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 556), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kosten für Heil- und Hilfsmittel werden über die in der Sächsischen Beihilfeverordnung genannten Beträge hinaus erstattet, soweit keine günstigere Beschaffung möglich ist. Erstattet werden auch die Kosten für Hilfsmittel und Ersatzleistungen nach Maßgabe von § 46 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Als Kosten für Hilfsmittel gelten auch die Kosten für Unterhalt, Wartung, Instandsetzung und Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verletzten beruht. Bei Erstattung der Kosten für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalls verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 36 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes) sind unter entsprechender Anwendung von § 46 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zu ersetzen.“

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 61 sowie Artikel 3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 17. Mai 2023

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Anhang zu Artikel 1 Nummer 65

Anlage 3

(zu § 26 Absatz 2 und 3 sowie § 37 Absatz 4 Satz 7)

Voraussetzungen und Höchstbeträge für Heilmittel

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
Bereich Inhalation		
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung a) als Einzelinhalation b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je teilnehmende Person c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je teilnehmende Person Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	11,20 4,80 7,50
2	Radon-Inhalation a) im Stollen a) mittels Hauben	14,90 18,20
Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
3	Befundung/Bericht a) Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans b) Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Ärztin oder Zahnärztin oder des verordnenden Arztes oder Zahnarztes c) Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die Ärztin oder den Arzt	16,50 61,10 1,30
4	Krankengymnastik, auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	26,80
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	42,50
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	53,10
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je teilnehmende Person, Richtwert: 25 Minuten	12,00
7.1	Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebral bedingten Schädigungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (2 bis 4 Personen) je teilnehmende Person, Richtwert: 30 Minuten	15,00
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), je teilnehmende Person, Richtwert: 45 Minuten	15,00
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	80,30
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je teilnehmende Person einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je teilnehmende Person einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	31,20 21,80 15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert: 30 Minuten	32,20
12	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert: 20 Minuten	19,00
13	Bewegungsübungen a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je teilnehmende Person, Richtwert: 20 Minuten	12,40 7,70
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je teilnehmende Person einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je teilnehmende Person einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	31,20 21,80 15,60

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten je Behandlungstag	108,10
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	50,40
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	8,80
	Bereich Massagen	
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colomassage, Richtwert: 20 Minuten	19,60
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 30 Minuten	23,50
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)	
	a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	32,50
	b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	48,70
	c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	65,00
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	20,70
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 Minuten	30,50
	Bereich Palliativversorgung	
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00
	Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder	
22	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60
	b) Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
	aa) Teilpackung	36,20
	bb) Großpackung	47,80
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung)	
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30
26	Heublumensack, Peloidkomresse	12,10
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und ähnliche, auch mit Zusatz	6,10
28	Trockenpackung	4,10
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40
31	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	12,10
	b) Vollbad	17,60
32	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10
33	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	43,30
	b) Vollbad	52,70
34	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	37,90
	b) Vollbad	43,30

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Phototherapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30
36	Medizinisches Bad mit Zusatz	
	a) Hand- oder Fußbad	8,80
	b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60
	c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10
37	Gashaltiges Bad	
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,70
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70
	d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10
38	Bei Teil- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und nach Nummer 37 Buchstabe b um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.	
	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig.	
	Bereich Kälte- und Wärmebehandlung	
39	Kältetherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	12,90
40	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 20 Minuten	7,50
41	Ultraschall-Wärmetherapie	13,30
	Bereich Elektrotherapie	
42	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20
43	Elektrostimulation bei Lähmungen	16,90
44	Iontophorese	8,20
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
46	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00
	Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	
47	Erstdiagnostik/Bericht	
	a) Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Leistungserbringerwechsel innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	111,20
	b) Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	55,60
	c) Bericht an die verordnende Person	6,00
	d) Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	107,40
48	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen	
	a) Richtwert: 30 Minuten	49,40
	b) Richtwert: 45 Minuten	68,00
	c) Richtwert: 60 Minuten	86,50
	d) Richtwert: 90 Minuten	103,40
	Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation sowie für die Beratung der zu behandelnden Person und ihrer Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
49	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je teilnehmende Person a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation sowie für die Beratung der zu behandelnden Person und ihrer Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	61,20 34,60 111,20 67,20
Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)		
50	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
51	Einzelbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten d) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs oder im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	41,80 55,60 72,30 123,90 166,80 139,20
52	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), je teilnehmende Person a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten	32,80 44,50 55,10
53	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), je teilnehmende Person a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 105 Minuten	16,00 20,60 37,90
54	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung Richtwert: 45 Minuten	46,20
55	Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert: 120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall	139,20
56	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, Richtwert: 45 Minuten, je teilnehmende Person	36,00
57	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), je teilnehmende Person, Richtwert: 60 Minuten	20,60
Bereich Podologie		
58	Podologische Befundung a) Erstbefundung b) je Behandlung	48,80 3,00
59	Podologische Behandlung (klein), Richtwert: 35 Minuten	30,70
60	Podologische Behandlung (groß), Richtwert: 50 Minuten	44,00
61	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagel-Korrektur-Spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60
62	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
63	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell einschließlich Applikation	64,80
64	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80
65	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einteilig, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
Bereich Ernährungstherapie		
66	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert: 60 Minuten	67,90
67	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert: 60 Minuten; Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr – beihilfefähig	55,50
68	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Person; Aufwendungen sind einmal je Verordnung – jedoch maximal viermal je Kalenderjahr – beihilfefähig	55,50
69	Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	34,00
70	Gruppenbehandlung, je teilnehmende Person, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	23,80
Bereich Sonstiges		
71	Ärztlich verordneter Hausbesuch, soweit nicht gesondert abgegolten	20,60
72	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels	
73	Werden auf demselben Weg mehrere Personen besucht, sind die Aufwendungen nach den Nummern 71 und 72 nur anteilig je behandelnde Person beihilfefähig.	

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 67

Anlage 5
(zu § 41 Absatz 4)**Beihilfefähigkeit der Aufwendungen durch die Teilnahme
am Früherkennungsprogramm für Risikofeststellung und
interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung**

(1) Die Maßnahmen nach § 41 Absatz 4 können von gesunden und erkrankten Ratsuchenden direkt in Anspruch genommen werden, wenn zuvor das Vorliegen der Einschlusskriterien (Familienkonstellationen mit einer empirischen Mutationswahrscheinlichkeit ≥ 10 Prozent) geklärt wurde. Die entstandenen Aufwendungen für die Risikofeststellung, Aufklärung und Beratung, die genetische Analyse sowie intensivierete Früherkennungs- und Nachsorgemaßnahmen sind in Höhe der nachstehenden Pauschalen beihilfefähig:

(2) Für die Risikofeststellung, Aufklärung und Beratung beträgt die Pauschale

1. bei Leistungserbringung in einem dem Deutschen Konsortium Familiärer Brust- und Eierstockkrebs angehörenden Zentrum (FBREK-Zentrum) einmalig 900 Euro je Familie,
2. bei Leistungserbringung durch Kooperationspartner,
 - a) sofern keine Anschlussbetreuung im kooperierenden FBREK-Zentrum mehr erfolgt, einmalig 400 Euro,
 - b) sofern noch eine Anschlussbetreuung im kooperierenden FBREK-Zentrum erfolgt, einmalig 600 Euro.

Die Pauschalen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.

(3) Für die genetische Analyse sind folgende Pauschalen einmalig beihilfefähig:

1. für die diagnostische genetische Untersuchung (Indextestung) 3 500 Euro für eine an Brust- oder Eierstockkrebs erkrankte verwandte Person (Indexperson),
2. für die prädiktive genetische Untersuchung 250 Euro, wenn es sich bei der ratsuchenden Person um eine gesunde Person handelt und diese nur hinsichtlich der mutierten Gensequenz untersucht wird,
3. für die Genpanel-Untersuchung zur Komplettierung der Indextestung 2 600 Euro als Nachtestung zur Aktualisierung des Genbefundes ausschließlich bei vor dem

1. Januar 2015 getesteten Ratsuchenden,
4. für die bioinformatische Auswertung 920 Euro bei Ratsuchenden, welche die unter Nummer 3 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, bei denen das Komplettierungs-Genpanel bereits im Rahmen von Forschungsprojekten durchgeführt wurde.

Die Pauschalen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind nicht nebeneinander beihilfefähig. Im Fall einer gesunden ratsuchenden Person wird die Indexperson untersucht, wenn nicht bereits früher eine entsprechende Untersuchung erfolgt ist. Bei dieser Genanalyse handelt es sich in der Regel um einen diagnostischen Gentest zur Feststellung weitergehender Therapieansätze bei der erkrankten Person, dessen Kosten dieser zugerechnet werden. Wenn aus der Gentestung keine Therapieoptionen mehr für die bereits erkrankte Person abgeleitet werden können oder wenn sie eine Beratung und Befundmitteilung ablehnt, wird die Genanalyse als sogenannter prädikativer Gentest der gesunden ratsuchenden Person zugeordnet. Das Vorliegen einer solchen Voraussetzung ist durch schriftliche ärztliche Stellungnahme oder durch schriftliche Dokumentation der Ablehnung nachzuweisen.

(4) Für die intensivierten Früherkennungs- und Nachsorgemaßnahmen beträgt die Pauschale 580 Euro einmal je Kalenderjahr.

(5) Bei Beendigung der intensivierten Früherkennung wegen Wegfalls des erhöhten Risikos beträgt die Pauschale einmalig 580 Euro. Die Pauschale ist nicht beihilfefähig, wenn die Pauschale nach Absatz 4 in diesem Kalenderjahr bereits berechnet worden ist.

(6) Aufwendungen für präventive Operationen sind nicht Gegenstand der beihilfefähigen Pauschalen.

	<input type="checkbox"/> Teilzeit in Elternzeit von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Vollständige Freistellung vom Dienst																																														
	von	bis	Grund ¹																																												
	¹ Als Grund kommt beispielsweise in Betracht: Elternzeit, Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 98 Absatz 1 Satz 1 SächsBG, Urlaub ohne Dienstbezüge im dienstlichen Interesse, sonstige Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung.																																														
3.	Im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 45%;">Vorname (gegebenenfalls abweichender Familiennamen)</th> <th style="width: 15%;">Geburtsdatum</th> <th colspan="2" style="width: 20%;">Wegfall</th> <th colspan="2" style="width: 15%;">Wiederaufnahme</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th style="width: 5%;">Ja</th> <th style="width: 5%;">ab</th> <th style="width: 5%;">Ja</th> <th style="width: 5%;">ab</th> </tr> <tr> <td>1. Kind (K1)</td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. Kind (K2)</td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Kind (K3)</td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Kind (K4)</td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5. Kind (K5)</td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> </table>					Vorname (gegebenenfalls abweichender Familiennamen)	Geburtsdatum	Wegfall		Wiederaufnahme				Ja	ab	Ja	ab	1. Kind (K1)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		2. Kind (K2)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		3. Kind (K3)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		4. Kind (K4)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		5. Kind (K5)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Vorname (gegebenenfalls abweichender Familiennamen)	Geburtsdatum	Wegfall		Wiederaufnahme																																											
		Ja	ab	Ja	ab																																										
1. Kind (K1)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>																																											
2. Kind (K2)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>																																											
3. Kind (K3)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>																																											
4. Kind (K4)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>																																											
5. Kind (K5)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>																																											
4.	Welcher Krankenversicherungsschutz besteht für Sie und Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen² neben der Beihilfe? Bei Erstantrag bitte vollständig ausfüllen, auch wenn für nachfolgende Personen keine Beihilfe beantragt wird. Ansonsten Änderungen eintragen. Versicherungsschein oder -bescheinigung bei Erstantrag und Änderung beifügen!																																														
	Versicherte Person	Der Versicherungsschutz besteht seit	Private Krankenversicherung	Gesetzliche Krankenversicherung		Zusatzversicherung ³ Ja (Art bitte angeben)																																									
				pflicht-	freiwillig	familien-versichert bei																																									
	Beihilfeberechtigter Person (A)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	E <input type="checkbox"/>																																									
	Berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r (E)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/>																																									
	K1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>																																									
	K2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>																																									
	K3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>																																									
	K4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>																																									
	K5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>																																									
	² berücksichtigungsfähige Personen sind die in Nummer 1 genannten Personen ³ Zusatzversicherungen sind zum Beispiel Zusatztarife für Zahnbehandlungen, Sehhilfen, Ausland, Beihilfeergänzungen; nicht anzugeben sind zum Beispiel Kranken(haus)tagegeldversicherungen. Art der Zusatzversicherung für Person (zum Beispiel A, K1)																																														

5.	Sind Sie oder eine berücksichtigungsfähige Person anderweitig beihilfeberechtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, für		<input type="checkbox"/> Nein	
	Name, Vorname	Anspruch	Gegenüber wem? Ab wann?
	<input type="checkbox"/> aufgrund des Erhalts von Versorgungsbezügen <input type="checkbox"/> aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst, bei sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und so weiter <input type="checkbox"/> aufgrund eines Abgeordnetenverhältnisses <input type="checkbox"/> als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> als Beamtin/Beamter/Richterin/Richter		
6.	Ist eine berücksichtigungsfähige Person bei einer anderen beihilfeberechtigten Person ebenfalls berücksichtigungsfähig? (zum Beispiel eigene Beihilfeberechtigung des anderen Elternteils aus einem eigenen Beamtenverhältnis)		
<input type="checkbox"/> Ja (welche Person)		<input type="checkbox"/> Nein	
	Name, Vorname der berücksichtigungsfähigen Person	Name, Vorname der anderen beihilfeberechtigten Person	Wem wurde die Beihilfegewährung zugeordnet? Ab wann?
Bitte ab hier alle Fragen beantworten!			
7.	Besteht für geltend gemachte Aufwendungen zusätzlich Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe (zum Beispiel nach Sozialrecht) oder Kostenerstattung (zum Beispiel nach Beamtenrecht, Soldatenrecht, Bundesversorgungsgesetz)?		
<input type="checkbox"/> Ja, für:		<input type="checkbox"/> Nein	
	Name, Vorname	Art des Anspruchs	Höhe des Anspruchs
Bitte Aufwendungen kennzeichnen und Nachweise vorlegen.			
8.	Werden Aufwendungen für eine/-n berücksichtigungsfähige/-n Erwachsene/-n geltend gemacht?		
<input type="checkbox"/> Ja, für:		<input type="checkbox"/> Ja, aber keine Änderung zum letzten Antrag	<input type="checkbox"/> Nein

Vorname der/des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen und gegebenenfalls abweichender Familienname:		Geburtsdatum:		
<input type="checkbox"/> verheiratet/verpartnert	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> rechtskräftig geschieden	seit:	
Übersteigt der Gesamtbetrag der jährlichen Einkünfte (§ 2 Absatz 3 EStG) - hierzu zählen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen - oder vergleichbare ausländische Einkünfte der/des nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Erwachsenen im Durchschnitt der drei Kalenderjahre vor Leistungserbringung 18 000 Euro? (Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind von den Brutto-Einkünften die Werbungskosten abzusetzen.) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Bitte die Einkünfte nach § 2 Absatz 3 EStG der/des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen für die drei Kalenderjahre vor Leistungserbringung mit dem Formblatt nach Anhang 2 der VwV-SächsBhVO erklären!				
9.	Stehen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Unfall oder einem anderen schädigenden Ereignis? (Ein Unfall ist ein plötzliches, unfreiwilliges und von außen einwirkendes Ereignis, bei dem eine Person einen Schaden erleidet.)			
	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja, aber keine Änderung zum letzten Antrag		<input type="checkbox"/> Nein
	Unfalldatum:	<input type="checkbox"/> Dienstunfall	<input type="checkbox"/> Schulunfall	<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall
	<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall			
Unfallschilderung (gegebenenfalls Beiblatt verwenden, Belege bitte kennzeichnen):				
Besteht für die unfallbedingten Aufwendungen Anspruch auf Kostenerstattung beziehungsweise kommt ein Schadensersatzanspruch in Betracht? Hierzu gehören auch Ansprüche gegen Schulträger (Unfallkasse), Sportvereine und so weiter.				
<input type="checkbox"/> Ja, gegen (Name, Anschrift der erstattungspflichtigen Person/des Kostenträgers, Versicherungsnummer, Aktenzeichen):				<input type="checkbox"/> Nein
10.	Werden Aufwendungen geltend gemacht, für die Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder eingestellt worden sind? (zum Beispiel Ausschluss von Vorerkrankungen)			
	<input type="checkbox"/> Ja. Bitte Nachweis vorlegen und Belege kennzeichnen!			<input type="checkbox"/> Nein
11.	Ich beantrage die Geburtspauschale			
	<input type="checkbox"/> Ja. Bitte Geburtsurkunde in Kopie beifügen!			<input type="checkbox"/> Nein

12.	<p>Auszahlung der Beihilfe</p> <p>Ich habe für die beantragte Beihilfe einen Abschlag erhalten</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Ja, in Höhe von _____ Euro </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Nein </div> </div> <p>Die Beihilfe wird auf das Bezügekonto der beihilfeberechtigten Person überwiesen. Eine Überweisung an eine dritte Person ist nur im Ausnahmefall und unter Angabe von Gründen möglich. Gegebenenfalls Empfänger, Bankverbindung und Begründung auf einem gesonderten Blatt beifügen. Eine Auszahlung an mehrere Empfänger ist nicht möglich.</p>
13.	<p>Datenschutzhinweis gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung</p> <p>Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html (Bereich Beihilfe) abrufen. Die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/-r Datenschutzbeauftragte/-r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de.</p>
14.	<p>Erklärung</p> <p>Ich versichere die Richtigkeit der Angaben, die Grundlage für die Beihilfeberechnung sind. Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde bisher keine Beihilfe beantragt.</p> <p>Die erforderlichen Belege über die entstandenen Aufwendungen sind beigefügt. Nachträgliche Ermäßigungen oder Preisnachlässe sowie außervertragliche Leistungen für die geltend gemachten Aufwendungen (Kosten) werde ich der Festsetzungsstelle anzeigen.</p> <p>Stehen die Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Unfall oder einem anderen schädigenden Ereignis (siehe Nummer 9), bin ich mit der Weitergabe der Daten an die Rechtsabteilung des Landesamtes für Steuern und Finanzen zur Geltendmachung der Regressansprüche einverstanden.</p> <p>Gesamtbetrag der beantragten Aufwendungen: _____ Euro</p> <p>Anzahl der beigefügten Belege: _____</p> <p>Mehrseitige Belege oder Belege mit Anlagen gelten als ein Beleg. Belege bitte nur noch in Kopie vorlegen.</p> <hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Ort, Datum</p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>Unterschrift der beihilfeberechtigten oder bevollmächtigten Person</p> <p>Vollmacht <input type="checkbox"/> liegt der Festsetzungsstelle vor <input type="checkbox"/> ist beigefügt</p> </div> </div>

Zusammenstellung der Aufwendungen

Die Vorlage der Zusammenstellung bleibt Ihnen freigestellt.

Zum Beihilfeantrag von (beihilfeberechtigte Person)	vom
Hinweise: Bitte ordnen Sie die Einträge und Belege nach Personen und Datum chronologisch. A = Antragsteller/-in, E = berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r, K = Kind	

Nr.	A, E, K	Vorname des Kindes	Rechnungsdatum	Betrag in Euro
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
Gesamtbetrag				

Anhang zu Artikel 1 Nummer 71

Anlage 9
(zu § 62 Absatz 1)

Beihilfeberechtigte Person Name, Vorname	Geburtsdatum/in Sterbefällen Sterbedatum	Az.: (Org.-Nr./Personalnummer) (Zwingend anzugeben!)
Anschrift		
Telefon tagsüber (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse privat (Angabe freiwillig)	Eingangsstempel

Vertrauliche Beihilfeangelegenheit!

Landesamt für Steuern und Finanzen
Bezügestelle Dresden
Referat 339/D – Beihilfe
Postfach 10 06 55
01076 Dresden

**Kurzantrag auf
Gewährung von Beihilfe**

Bitte verwenden Sie den Kurzantrag nur dann, wenn sich bei Ihnen oder bei Ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen gegenüber dem letzten Antrag keinerlei Änderungen ergeben haben.

Bei Aufwendungen für dauernde Pflege bitte die Anlage „Pflege“ beifügen.

➔ Anlage „Pflege“ ist beigefügt.

Ich bitte um Zusendung eines neuen Vordrucks:

Langantrag Kurzantrag

Anlage „Pflege“

Bei Änderung der nachstehenden Sachverhalte

- **Ausbildungs-, Dienst- und Beschäftigungsverhältnis, Versorgung, Beurlaubung,**
- **Familienstand, im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder,**
- **Krankenversicherungsschutz,**
- **anderweitige Beihilfeberechtigung (auch von berücksichtigungsfähigen Angehörigen),**
- **Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern bei einem anderen Elternteil,**
- **anderweitige Ansprüche oder Anspruch auf Kostenerstattung,**
- **Einkünfte der Ehegattin/des Ehegatten/der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (im Folgenden: berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r),**
- **Anschrift,**
- **Aufwendungen für Unfälle oder Verletzungen,**
- **Anspruch auf eine Geburtspauschale,**
- **Auszahlung an Dritte im Ausnahmefall,**

verwenden Sie bitte das ausführliche Antragsformular „Antrag auf Gewährung von Beihilfe“.

Ändern sich nur die Einkünfte der/des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen, ist auch die Vorlage des Kurzantrages mit einem ausgefüllten Formblatt nach Anhang 2 der VwV-SächsBhVO zur Erklärung der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 EStG ausreichend.

Datenschutzhinweis gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (Bereich Beihilfe) abrufen. Die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/-r Datenschutzbeauftragte/-r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de.

Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben, die Grundlage für die Beihilfeberechnung sind. Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde bisher keine Beihilfe beantragt. Die erforderlichen Belege über die entstandenen Aufwendungen sind beigefügt. Nachträgliche Ermäßigungen oder Preisnachlässe sowie außervertragliche Leistungen für die geltend gemachten Aufwendungen (Kosten) werde ich der Festsetzungsstelle anzeigen.

Ich habe für die beantragte Beihilfe einen **Ab-** **Ja, in Höhe von** **Euro** **Nein**
schlag erhalten

Gesamtbetrag der beantragten Aufwendungen: _____ **Euro**

Anzahl der beigefügten Belege: _____

Mehrseitige Belege oder Belege mit Anlagen gelten als ein Beleg. Belege bitte nur noch in **Kopie** vorlegen.

Ort, Datum

Unterschrift der beihilfeberechtigten oder bevollmächtigten Person

Vollmacht liegt der Festsetzungsstelle vor ist beigefügt

Zusammenstellung der Aufwendungen

Die Vorlage der Zusammenstellung bleibt Ihnen freigestellt.

Zum Beihilfeantrag von (beihilfeberechtigte Person)	vom
Hinweise: Bitte ordnen Sie die Einträge und Belege nach Personen und Datum chronologisch. A = Antragsteller/-in, E = berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r, K = Kind	

Nr.	A, E, K	Vorname des Kindes	Rechnungsdatum	Betrag in Euro
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
Gesamtbetrag				

Zweiundzwanzigste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Vom 16. Mai 2023

Auf Grund des § 65b Absatz 1 Satz 2 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), von dem Satz 2 durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I. S. 837) eingefügt und Satz 5 durch Artikel 18 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 38 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 7 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Der Anlage 1 der Sächsischen E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. März 2023 (SächsGVBl. S. 112) geändert worden ist, wird folgende Nummer 41 angefügt:

„41. Sozialgericht Leipzig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. Mai 2023

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über die Ausbildung und Prüfung der Hygienekontrolleurinnen
und -kontrolleure
(Sächsische Hygienekontrolle-Ausbildungs- und Prüfungsordnung –
SächsHygkoAPO)**

Vom 23. Mai 2023

Auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst vom 2. November 1995 (SächsGVBl. S. 355) verordnet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

**§ 2
Ausbildungsinhalte**

Inhalte der Ausbildung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur sind

1. der Infektionsschutz und die -prävention sowie Beratungen zu Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Verhalten beim Auftreten übertragbarer Krankheiten, Ermittlungen und die Überwachung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Infektionen sowie die Unterbrechung von Infektionsketten,
2. die Erfassung von Infektionsgeschehen und epidemiologische Bewertung, die Datenübermittlung über die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen an das Robert Koch-Institut mittels der in den Gesundheitsämtern angewendeten Software,
3. die hygienische Beurteilung der Inhalte von Bauleitplänen und genehmigungspflichtigen Maßnahmen in Wasserschutzgebieten,
4. die Beratung bezüglich und Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Durchführung angeordneter Maßnahmen in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, insbesondere in
 - a) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 35 Absatz 1 und § 36 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) weiteren Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Anlagen zur Trinkwasserversorgung, Bäder und Badestellen sowie Anlagen zur Abwasser- und Abfallbeseitigung,
5. die Überprüfung von Impfdokumenten, die Mitwirkung bei der Durchführung von Impfungen und Blutentnahmen bei Titerbestimmungen,
6. Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung,
7. die Mitwirkung bei Stellungnahmen zu Planungs- und Genehmigungsverfahren, soweit gesundheitliche Belange der Bevölkerung berührt werden,
8. die Ermittlung und Überwachung der Durchführung angeordneter Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und -schädigungen durch Umwelteinflüsse,
9. die Dokumentation von Untersuchungs- und Überwachungsergebnissen sowie Mitwirkung bei epidemiologischen Erhebungen und Auswertungen,
10. die Beratung und Untersuchung bei sexuell übertragbaren Infektionen und Tuberkulose.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausbildungsinhalte
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ausbildungsbehörden
- § 5 Ausbildungs- und Prüfungsausschuss
- § 6 Dauer und Struktur der Ausbildung
- § 7 Anrechnung von Zeiten auf die Ausbildungsdauer
- § 8 Praktische Ausbildung
- § 9 Theoretische Ausbildung
- § 10 Staatliche Prüfung
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 13 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung
- § 16 Ordnungsverstöße
- § 17 Bestehen und Wiederholen
- § 18 Prüfungsergebnis und Zeugnis
- § 19 Einsicht, Aufbewahrung
- § 20 Anerkennung gleichartiger Ausbildungen
- § 21 Prüfungs- und Teilnehmergebühren
- § 22 Inkrafttreten

- Anlage 1 Berichtsheft
- Anlage 2 Bescheinigung über die praktische Ausbildung
- Anlage 3 Bescheinigung über die theoretische Ausbildung
- Anlage 4 Ausbildungsinhalte
- Anlage 5 Niederschrift über die schriftliche Prüfung
- Anlage 6 Niederschrift über den mündlichen Teil der Prüfung
- Anlage 7 Prüfungsniederschrift
- Anlage 8 Zeugnis

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure, die als Beschäftigte im öffentlichen Gesundheitsdienst auf dem Gebiet des Infektionsschutzes und der Infektionsprävention, der Hygieneüberwachung, der Trink- und Badewasserüberwachung sowie des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes tätig werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer gegenüber der Ausbildungsbehörde nachweisen kann, dass er die persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs und mindestens einen mittleren Schulabschluss oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt.

§ 4 Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Die Entscheidung über die Zulassung obliegt der Ausbildungsbehörde. Wenn die Ausbildungsbehörde eine Person zur Ausbildung zulässt, weist sie die Person dem Gesundheitsamt zu. Die Ausbildungsleitung obliegt der ärztlichen Leitung des Gesundheitsamtes. Im Rahmen der Ausbildung soll die auszubildende Person den einzelnen Ausbildungsstellen gemäß § 8 zugewiesen oder dorthin abgeordnet werden.

(2) Die Beschäftigung der auszubildenden Personen darf während des Ausbildungszeitraumes nur ihrer beruflichen Ausbildung dienen. Die Ausbildungsbehörde muss die Möglichkeit zur Teilnahme der auszubildenden Personen an der theoretischen Ausbildung gewährleisten.

§ 5 Ausbildungs- und Prüfungsausschuss

(1) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestellt die Mitglieder des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses, der beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eingerichtet wird, sowie deren Stellvertretung auf Vorschlag der entsendenden Einrichtungen für die Dauer von fünf Jahren.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsausschuss sind folgende Personen zu bestellen:

1. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als vorsitzführende Person,
2. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungseinrichtung und
4. zwei Beschäftigte von unterschiedlichen Ausbildungsbehörden.

(3) Für jedes Mitglied sind eine oder mehrere Personen als Stellvertretung zu bestellen. Zu Mitgliedern des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses können Ärztinnen und Ärzte, sachkundige Bedienstete der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen, sachkundige Bedienstete der Gesundheitsämter sowie Lehrkräfte der Bildungseinrichtung bestellt werden.

- (4) Dem Ausbildungs- und Prüfungsausschuss obliegt
1. die Untergliederung der Lehrgebiete in Themengebiete,
 2. die Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte der Themengebiete,
 3. die Bestellung der Prüfenden,
 4. die Bestimmung der Termine der Prüfungen,
 5. die Bestimmung des Ablaufs der Prüfungen sowie
 6. die Bestimmung der inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfungen.

(5) Der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Sie gliedert sich in

1. eine praktische Ausbildung im Umfang von 3 550 Stunden und
2. eine theoretische Ausbildung im Umfang von 1 050 Unterrichtsstunden.

Der Umfang der praktischen Ausbildung kann durch Vereinbarung zwischen der auszubildenden Person und der Ausbildungsbehörde über die in Satz 2 Nummer 1 genannte Stundenzahl hinaus bis zur Verkündung des Prüfungsergebnisses erweitert werden. Die Ausbildung erfolgt in sich abwechselnden Theorie- und Praxisblöcken. Die Ausbildung darf insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

(2) Die praktische Ausbildung kann in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, wobei sich die Ausbildungsdauer soweit verlängert, bis die Mindeststundenzahl gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erreicht ist.

(3) Freistellungsansprüche nach den personalvertretungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Bestehen auszubildende Personen die Abschlussprüfung, endet die Ausbildung mit der Bekanntgabe des Zeugnisses. Bestehen auszubildende Personen die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich die Ausbildung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.

§ 7 Anrechnung von Zeiten auf die Ausbildungsdauer

(1) Auf die Dauer der praktischen Ausbildung werden Fehlzeiten, insbesondere wegen Krankheit, bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung angerechnet. Das gilt entsprechend für die theoretische Ausbildung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die vorsitzführende Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses auf Antrag weitere Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt.

(3) Auf Antrag kann die Ausbildungsbehörde auf die praktische Ausbildung eine bereits erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit, höchstens von bis zu sechs Monaten anrechnen.

(4) Auf Antrag kann der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss auf die theoretische Ausbildung eine bereits erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anrechnen.

§ 8 Praktische Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung sind die auszubildenden Personen in alle relevanten Aufgabengebiete unter Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in die internen Verwaltungsabläufe einzuwei-

sen. Den auszubildenden Personen sollen Sinn, Zweck und Zusammenhänge der Arbeiten und der dabei anzuwendenden Vorschriften erläutert werden. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt beim Gesundheitsamt und in externen Praxiseinsätzen. Die praktische Ausbildung beim Gesundheitsamt umfasst dabei 2 750 Stunden. Die auszubildende Person muss in ihren Praxiseinsätzen mindestens sechs unterschiedliche Bereiche der folgenden Einrichtungen durchlaufen:

1. der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen,
2. einem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt,
3. einem Hygieneinstitut, Wasserlabor, Medizinisches Labor,
4. einer Ordnungsbehörde,
5. einer Umweltbehörde,
6. einer Gewerbeaufsicht,
7. der Landesdirektion,
8. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 35 Absatz 1 und § 36 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes,
9. weiteren Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen.

(3) Der Inhalt der praktischen Ausbildung ergibt sich aus Anlage 4. Für den Ablauf der praktischen Ausbildung stellt die Ausbildungsbehörde vor Beginn der Ausbildung für jede auszubildende Person einen Ausbildungsplan. Hierbei bestimmt sie auch die Reihenfolge der einzelnen Praxiseinsätze.

(4) Während der praktischen Ausbildung erfolgt eine Praxisbegleitung durch geeignete Fachkräfte der Ausbildungsbehörde. Aufgabe der Praxisbegleitung ist es, die auszubildenden Personen schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben einer Hygienekontrollleurin oder eines Hygienekontrollleurs heranzuführen.

(5) Die auszubildende Person hat ein Berichtsheft nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Das Berichtsheft kann digital geführt werden. Das Berichtsheft ist vierteljährlich der Ausbildungsleitung zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen. Berichte über Ausbildungsabschnitte in externen Praxiseinsätzen sind am Ende des Ausbildungsabschnittes von der jeweils zuständigen Leitung der Einrichtung abzuzeichnen, in der die praktische Ausbildung erfolgte.

(6) Die auszubildende Person hat ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt insbesondere vor, wenn die anrechenbaren Abwesenheitszeiten gemäß § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden.

§ 9

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung erfolgt an einer Bildungseinrichtung, die vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beauftragt wird (Bildungseinrichtung). Der Bildungseinrichtung obliegt die Verantwortung für die Organisation und Koordination der theoretischen Ausbildung. Die theoretische Ausbildung umfasst die Inhalte der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammen-

halt über das Sächsische Curriculum zur Ausbildung und Prüfung der Hygienekontrollleurinnen und -kontrollure vom 17. Mai 2023 (SächsABl. S. 630).

(2) Der Lehrstoffplan der theoretischen Ausbildung enthält folgende Unterrichtsfächer:

1. „0. Arbeitsmethodik und Wissensmanagement“,
2. „1. Staatskunde, Rechts- und Verwaltungskunde“,
3. „2. Öffentliches Gesundheitswesen“,
4. „3. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ sowie
5. „4. Umwelthygiene und Gesundheitsschutz“.

(3) Die Bildungseinrichtung hat der Ausbildungsbehörde am Ende eines Theorieblocks Fehlzeiten der auszubildenden Personen während der theoretischen Ausbildung mitzuteilen.

(4) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung soll in den in Absatz 2 Nummer 2 bis 5 genannten Unterrichtsfächern mindestens eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden. Die Aufgaben sind von den Dozierenden zu stellen und gemäß § 14 Absatz 1 und 2 zu bewerten.

(5) Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung war erfolgreich, wenn die schriftlichen Arbeiten nach Absatz 4 durchschnittlich mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Die Durchschnittsnote wird entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 2 ermittelt. Die Bildungseinrichtung stellt der auszubildenden Person eine Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage 3 aus.

(6) Die Bildungseinrichtung stellt die nicht erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung in einem Bescheid gegenüber der auszubildenden Person fest. Nicht erfolgreich bewertete schriftliche Arbeiten können jeweils einmal wiederholt werden.

§ 10

Staatliche Prüfung

Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung zur Hygienekontrollleurin oder zum Hygienekontrollleur ab. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Gegenstand der Prüfung sind die in der § 9 Absatz 2 genannten Unterrichtsfächer und die Inhalte der praktischen Ausbildung. Die Prüfung beginnt mit dem schriftlichen Teil. Der schriftliche Teil beginnt in der Regel sechs Wochen vor Ende des letzten Abschnitts der theoretischen Ausbildung und soll mit Ende des letzten Abschnitts der theoretischen Ausbildung abgeschlossen sein. Der mündliche Teil der Prüfung kann absolviert werden, wenn die Anzahl der erforderlichen Mindeststunden der praktischen Ausbildung erreicht und die auszubildende Person zum mündlichen Teil der Prüfung zugelassen wurde.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Bildungseinrichtung hat dem Ausbildungs- und Prüfungsausschuss den Nachweis über die erfolgreiche, regelmäßige Teilnahme an der theoretischen Ausbildung für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung vorzulegen.

(2) Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung legt die Bildungseinrichtung den Nachweis über das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung sowie die Ausbildungsbehörde den Nachweis über die erfolgreiche, regelmäßige Teil-

nahme an der praktischen Ausbildung und das Berichtsheft dem Ausbildungs- und Prüfungsausschuss vor.

(3) Die vorsitzführende Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung durch Bescheid und setzt die Prüfungstermine fest. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 nicht erbracht wurden. Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass die auszubildende Person Nachweise, die sie bei der Meldung zur Prüfung noch nicht vorlegen kann, bis spätestens zur Prüfung nachreicht.

(4) Die vorsitzführende Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses hat der auszubildenden Person zur mündlichen Prüfung eine Einladung per Einwurfschreiben mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen zu übermitteln.

(5) Die besonderen Belange von auszubildenden Personen mit Behinderung sind zur Wahrung der Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen. Der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss hat auf Antrag einen Nachteilsausgleich gemäß § 209 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu gewähren.

§ 12

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten; dabei umfasst die erste Aufsichtsarbeit die Unterrichtsfächer nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie die zweite und dritte Aufsichtsarbeit die Unterrichtsfächer nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 und 5. Bei jeder Aufsichtsarbeit sind schriftlich gestellte Aufgaben innerhalb von 240 Minuten zu bearbeiten.

(2) Die an der Bildungseinrichtung Dozierenden schlagen dem Ausbildungs- und Prüfungsausschuss die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten vor. Der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten. Die vorsitzführende Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses bestimmt die Aufsicht über die Aufsichtsarbeiten und die zulässigen Hilfsmittel.

(3) Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift nach Anlage 5.

(4) Je zwei von der vorsitzführenden Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses bestimmte Prüfende bewerten die einzelnen Aufsichtsarbeiten gemäß § 14 Absatz 1 und 2 selbstständig und unabhängig voneinander. Die Prüfenden sollen Dozierende der Bildungseinrichtung sein, welche die Aufgaben der Prüfung erstellt haben. Bei unterschiedlichen Noten setzt die vorsitzführende Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beteiligten Prüfenden die Note fest.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeiten durchschnittlich mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote wird die Summe der Noten der Aufsichtsarbeiten durch die Anzahl der Aufsichtsarbeiten geteilt. Aus dem Quotienten ist die Durchschnittsnote entsprechend § 14 Absatz 3 Satz 2 zu ermitteln.

(6) Der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss stellt die Note des schriftlichen Teils der Prüfung gegenüber der auszubildenden Person in einem Bescheid fest.

§ 13

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf alle Inhalte der nach § 9 Absatz 2 und Anlage 4, aus denen vier Prüfungsthemen von den Prüfenden ausgewählt werden. Der mündliche Teil der Prüfung kann praktische Prüfungsaufgaben enthalten.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu drei auszubildenden Personen durchgeführt. Die auf eine auszubildende Person entfallende Prüfungszeit soll etwa 30 Minuten betragen. Während der gesamten Dauer der Prüfung haben vier Prüfende und die vorsitzführende Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses anwesend zu sein. Die Prüfenden sollen Dozierende der Bildungseinrichtung sein. Sie werden von der vorsitzführenden Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Die vorsitzführende Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der auszubildenden Personen die Anwesenheit von Zuhörenden beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

(4) Über den mündlichen Teil der Prüfung wird eine Niederschrift nach den Anlagen 6 und 7 angefertigt. Die Niederschrift nach Anlage 7 wird der auszubildenden Person im Anschluss an den mündlichen Teil ausgehändigt. Die vorsitzführende Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses bestimmt die schriftführende Person.

(5) Die Leistungen der mündlichen Prüfung werden von den Prüfenden nach § 14 Absatz 1 und 2 bewertet. Dabei wird jedes Prüfungsthema mit einer Einzelnote bewertet. Aus den Einzelnoten wird die durchschnittliche Gesamtnote ermittelt. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote wird die Summe der Noten der Prüfungsthemen durch die Anzahl der Prüfungsthemen geteilt. Aus dem Quotienten ist die Durchschnittsnote entsprechend § 14 Absatz 3 Satz 2 zu ermitteln.

(6) Die vorsitzführende Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses hat den auszubildenden Personen einzeln und nicht öffentlich nach dem mündlichen Teil der Prüfung bekanntzugeben, mit welchen Einzelnoten sie der mündliche Teil der Prüfung bewertet wurde.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sind jeweils zu bewerten mit der Note:

1. „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die

Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können oder

6. „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die erbrachte Leistung ist den Noten wie folgt zuzuordnen:

1. 93 bis 100 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note „sehr gut“,
2. 80 bis unter 93 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note „gut“,
3. 65 bis unter 80 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note „befriedigend“,
4. 50 bis unter 65 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note „ausreichend“,
5. 37,5 bis unter 50 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note „mangelhaft“,
6. unter 37,5 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note „ungenügend“.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung wird ermittelt, indem die Summe der Noten für die drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gemäß § 12 und für die vier Prüfungsthemen des mündlichen Teils der Prüfung gemäß § 13 durch sieben geteilt wird. Dabei lautet die Gesamtnote

1. „sehr gut“ bei Werten unter 1,5,
2. „gut“ bei Werten von 1,5 bis unter 2,5,
3. „befriedigend“ bei Werten von 2,5 bis unter 3,5,
4. „ausreichend“ bei Werten von 3,5 bis unter 4,5,
5. „mangelhaft“ bei Werten von 4,5 bis unter 5,5 und
6. „ungenügend“ bei Werten ab 5,5.

§ 15

Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung der vorsitzführenden Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses zulässig. Die auszubildende Person hat die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich der vorsitzführenden Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die vorsitzführende Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses kann im Krankheitsfall von der auszubildenden Person die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil genehmigt, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht genehmigt und erscheint die auszubildende Person nicht zu der Prüfung oder dem Prüfungsteil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die auszubildende Person wird bei der Genehmigung des Rücktritts von der vorsitzführenden Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 16

Ordnungsverstöße

(1) Stört eine auszubildende Person den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße oder versucht eine Täuschung, so kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ oder die ganze Prüfung als nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss. Bei Störungen oder Täuschungsversuchen außerhalb der mündlichen Prüfung

entscheidet die vorsitzführende Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses nach Anhörung der aufsichtführenden Person. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Hat die auszubildende Person bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 17

Bestehen und Wiederholen

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ beträgt.

(2) Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung kann bei Nichtbestehen je zweimal wiederholt werden. Sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil der Prüfung ist bei Nichtbestehen jeweils vollständig zu wiederholen.

(3) Die vorsitzführende Person des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses lädt die auszubildende Person zur Wiederholungsprüfung frühestens vier Wochen und spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung vor.

§ 18

Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote und die Einzelnoten der Prüfung gegenüber der auszubildenden Person in einem Bescheid fest.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so erhält die auszubildende Person ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8. Im Zeugnis ist die Gesamtnote der Prüfung anzugeben. Mit Aushändigung des Zeugnisses ist die auszubildende Person berechtigt, die Berufsbezeichnung „Hygienekontrolleurin“ oder „Hygienekontrolleur“ zu führen.

(3) Gegen den Bescheid nach Absatz 1 kann die auszubildende Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einlegen.

(4) Der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss teilt der Ausbildungsbehörde mit, ob die auszubildende Person die Prüfung bestanden hat. Die Ausbildungsbehörde darf die Daten nach Satz 1 zum Zweck der Beendigung oder Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses mit der auszubildenden Person nach § 6 Absatz 4 verarbeiten.

§ 19

Einsicht, Aufbewahrung

Auf Antrag beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist der auszubildenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stellen. Schriftliche Aufsichtsarbeiten hat das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prü-

fung, Prüfungsniederschriften sowie Zeugnisse zehn Jahre aufzubewahren.

§ 20

Anerkennung gleichartiger Ausbildungen

(1) Der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine auf der Grundlage des Rechts eines anderen Bundeslandes begonnene Ausbildung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur anrechnen.

(2) Ein in einem anderen Bundesland erteiltes Zeugnis gilt auch im Freistaat Sachsen. Eine Ausbildungsbestätigung, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat erteilt worden ist, gilt auch im Freistaat Sachsen, wenn sie gleichwertig ist. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt entscheidet über die Gleichwertigkeit.

(3) Personen, die eine Ausbildungsbestätigung nach Absatz 2 Satz 2 besitzen, dürfen die im Herkunftsstaat zulässige Ausbildungsbezeichnung und deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen.

§ 21

Prüfungs- und Teilnehmergebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben. Die Teilnehmergebühr für die theoretische Ausbildung wird durch die Bildungseinrichtung festgesetzt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. Mai 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Anlage 1

(zu § 8 Absatz 5 Satz 1)

**Berichtsheft
der auszubildenden Person zur Hygienekontrolleurin/zum Hygienekontrolleur**

Name, Vorname:

Ausbildungsbehörde:

Dienststelle	Datum		Sachgebiet der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk der Behördenleitung oder ihrer Beauftragten
	vom	bis		

Anlage 2
(zu § 8 Absatz 6 Satz 1)

Bescheinigung über die praktische Ausbildung für den Beruf der Hygienekontrolleurin/des Hygienekontrolleurs

Vor- und Nachname:

geboren am

hat vom bis

an der praktischen Ausbildung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen. In dieser Zeit wurde ein Berichtsheft geführt. In den folgenden Aufgabengebieten wurden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

Einrichtungen/Aufgaben/Tätigkeiten	Datum/Sichtvermerk Ausbildungsleitung
Infektionsschutz und -prävention; Beratungen im Zusammenhang mit dem Auftreten übertragbarer Krankheiten, Ermittlungen und Überwachung der Durchführung von Maßnahmen, Unterbrechung von Infektionsketten	
Erfassung von Infektionsgeschehen, epidemiologische Bewertung, Datenübermittlung über die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen an das Robert Koch-Institut mittels der in den Gesundheitsämtern angewendeten Software	
Hygienische Beurteilung von Bauleitplänen und genehmigungspflichtigen Maßnahmen in Wasserschutzgebieten	
Hygieneüberwachung in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 23 Absatz 3 Satz 1, § 35 Absatz 1 und § 36 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz	
Hygieneüberwachung in weiteren Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen	
Überprüfung von Impfdokumenten, Mitwirkung bei der Durchführung von Impfungen und Blutentnahmen bei Titerbestimmungen	
Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung	
Mitwirkung bei Stellungnahmen zu Planungs- und Genehmigungsverfahren, soweit gesundheitliche Belange der Bevölkerung berührt werden	
Ermittlung und Überwachung der Durchführung angeordneter Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und -schädigungen durch Umwelteinflüsse	
Dokumentation von Untersuchungs- und Überwachungsergebnissen sowie Mitwirkung bei epidemiologischen Erhebungen und Auswertungen	
Beratung und Untersuchung bei sexuell übertragbaren Infektionen und Tuberkulose	

Externe Praxiseinsätze¹⁾ (mindestens sechs):

Dienststelle		Zeitraum des Praxiseinsatzes/Be- merkungen	Datum/Sichtvermerk Einrichtungsleitung
<input type="checkbox"/>	Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Bereich:		
<input type="checkbox"/>	Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt		
<input type="checkbox"/>	Hygieneinstitut, Wasserlabor, Medizinisches Labor		
<input type="checkbox"/>	Ordnungsbehörde		
<input type="checkbox"/>	Umweltbehörde Bereich:		
<input type="checkbox"/>	Gewerbeaufsicht		
<input type="checkbox"/>	Landesdirektion Bereich:		
<input type="checkbox"/>	Einrichtung:		

Vor- und Nachname: hat die Anzahl der erforderlichen
Mindeststunden erfüllt und erfolgreich an der praktischen Ausbildung teilgenommen.

.....

.....

(Siegel der Ausbildungsbehörde)

(Unterschrift Ausbildungsleitung)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 3
(zu § 9 Absatz 5 Satz 3)

**Bescheinigung über die theoretische Ausbildung
für den Beruf der Hygienekontrolleurin/des Hygienekontrolleurs**

Vor- und Nachname:

geboren am

hat vom bis,

vom bisund

vom bis

an der theoretischen Ausbildung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen.

Die Fehlzeiten während der theoretischen Ausbildung betragen insgesamt Tag/-e.

Grund:

.....

Leipzig, den

(Datum)

.....

(Siegel der Bildungseinrichtung)

(Unterschrift leitende Person
Bildungseinrichtung)

Anlage 4
(zu § 8 Absatz 3 Satz 1)

Ausbildungsinhalte

Einrichtungen	Ausbildungsinhalte
Gesundheitsamt	insbesondere: Infektionsschutz und -prävention, Datenübermittlung gemäß Infektionsschutzgesetz; Gesundheitsförderung; Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und -schädigungen durch Umwelteinflüsse; Beratung und Untersuchung bei sexuell übertragbaren Infektionen und Tuberkulose; Mitwirkung bei baurechtlichen Prüfungen
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen	Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereichen Infektionsepidemiologie/Meldewesen, Impfwesen, Hygiene der Gesundheits- und Gemeinschaftseinrichtungen, Umwelthygiene, Trinkwasser- und Badewasseranalytik sowie mikrobiologische Diagnostik von Infektionserregern
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	Aufgaben und Zuständigkeiten; Zusammenarbeit mit der unteren Gesundheitsbehörde
Hygieneinstitut, Wasserlabor, Medizinisches Labor	Aufgaben und Zuständigkeiten; Kennenlernen chemischer und mikrobiologischer Untersuchungs- und Analysemethoden für Krankheitserreger, Trink- und Badewasser
Ordnungsbehörde	Aufgaben und Zuständigkeiten; Umsetzung der rechtlichen Vollzugsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften
Umweltbehörde	Aufgaben und Zuständigkeiten kommunaler und oberer Staatsbehörden (Rohwasserüberwachung, Wassereinzugsgebiete, Nichttrinkwassernutzung, Bodenschutz, Genehmigungsverfahren gem. BImSchG, Bauleitplanung; Naturschutz, Landschaftsschutz; Abfallwirtschaftsbehörde)
Gewerbeaufsicht	Aufgaben und Zuständigkeiten der Gewerbeaufsicht
Landesdirektion	Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich Immissionsschutz, obere Wasserbehörde
Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 23 Absatz 3 Satz 1, § 35 Absatz 1 und § 36 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz	Je nach Einrichtung das Kennenlernen der Tätigkeiten und Aufgaben der Hygienefachkraft, möglichst viele hygienerrelevante Bereiche und Abläufe (z. B. Zentralsterilisation, Bettenaufbereitung, Kreißsaal, Intensivstation, OP); Kennenlernen der hygienerlevanten Bereiche und Abläufe bei der Pflege; Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionshygiene, Erstellung und Umsetzung der Hygiene- und Desinfektionspläne
Weitere Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen	Je nach Einrichtung das Kennenlernen der Bädertechnik in Hinblick auf den hygienisch sicheren Betrieb des Schwimmbades, Betrieb und Überwachung der Aufbereitungsanlage; Messung der Hygienehilfsparameter; Kennenlernen der Verfahren zur Abwasserreinigung bzw. Abfallbehandlung und hygienischer Maßnahmen; Kennenlernen der Trinkwassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung in Hinblick auf den hygienisch sicheren Betrieb des Wasserwerks, Funktion der Aufbereitungsanlagen; Überwachung von Betriebsparametern; Kontrolle von Schutzzonen

.....
.....
.....
.....

Die Leistungen der auszubildenden Person wurden wie folgt bewertet:

Prüfungsthema 1 =

Prüfungsthema 2 =

Prüfungsthema 3 =

Prüfungsthema 4 =

Notensumme mündlicher Teil =

Der auszubildenden Person ist die Gesamtnote der mündlichen Prüfung im Anschluss der Prüfung mitgeteilt worden.

..... , den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift vorsitzführende Person
des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses)

Anlage 7

(zu § 13 Absatz 4 Satz 1 und 2)

**Prüfungsniederschrift
für die auszubildende Person**

Vor- und Nachname:

geboren am

Ausbildungsbehörde

hat sich der mündlichen Prüfung nach den Bestimmungen der Sächsischen Hygienekontrolle-Ausbildungs- und Prüfungsordnung unterzogen.

Prüfungsart: Erstprüfung/Wiederholungsprüfung¹⁾

Zusammensetzung der Prüfenden:

.....
.....
.....
.....

Die Leistungen der auszubildenden Person wurden wie folgt bewertet:

Prüfungsthema 1 =

Prüfungsthema 2 =

Prüfungsthema 3 =

Prüfungsthema 4 =

Notensumme mündlicher Teil =

Der auszubildenden Person ist das Ergebnis mitgeteilt worden.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift vorsitzführende Person
des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 8
(zu § 18 Absatz 2 Satz 1)

Zeugnis
über die staatliche Prüfung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur

Vor- und Nachname:

geboren am in

hat am vor dem Ausbildungs- und Prüfungsausschuss in

die staatliche Prüfung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure nach der Sächsischen Hygienekontrolle-
Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

.....

(Unterschrift vorsitzführende Person
des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses)

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst
für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung
Agrar- und Forstverwaltung mit den fachlichen Schwerpunkten
landwirtschaftlicher Dienst und Forstdienst
(Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Agrar- und Forstverwaltung – SächsAPOAgrFor)**

Vom 17. April 2023

Aufgrund des § 30 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 8 und Nummer 10 des Sächsischen Beamtengesetzes, von dem § 30 Satz 2 Nummer 8 durch Artikel 11 Nummer 26 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und Nummer 10 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeiner Teil

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Auswahlverfahren
- § 3 Rechtsstellung und Dienstbezeichnung
- § 4 Durchführung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2
Zuständige Behörden

- § 5 Einstellungsbehörden
- § 6 Ausbildungsbehörden und ihre Aufgaben
- § 7 Prüfungsbehörden und ihre Aufgaben

Abschnitt 3
Laufbahnprüfung

- § 8 Zweck der Laufbahnprüfung
- § 9 Zulassung zur Laufbahnprüfung
- § 10 Nichtöffentlichkeit bei Laufbahnprüfungen
- § 11 Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Abschnitt 4
Bewertung, Zeugnisse und Verfahrensregelungen

- § 12 Bewertung der Ausbildungsleistungen
- § 13 Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsleistungen
- § 14 Zeugnis, Bekanntgabe des Ergebnisses und Berufsbezeichnung
- § 15 Prüfungsakten
- § 16 Fernbleiben, Rücktritt
- § 17 Täuschungsversuch, Störung des Prüfungsablaufs
- § 18 Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Personen
- § 19 Urlaub

- § 20 Verlängerung und Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

Teil 2

Ausbildung im fachlichen Schwerpunkt
landwirtschaftlicher Dienst

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 21 Zulassungsvoraussetzungen
- § 22 Ausbildungsgebiete
- § 23 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die erste Einstiegsebene, Ausbildungsstellen, Ausbildungsplan
- § 24 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die zweite Einstiegsebene, Ausbildungsstellen, Ausbildungsplan

Abschnitt 2
Prüfungsorgane

- § 25 Prüfungsorgane und ihre Zusammensetzung
- § 26 Berufung in die Prüfungsausschüsse, Amtszeit
- § 27 Beschlussfähigkeit der Prüfungsausschüsse, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 28 Unabhängigkeit der Prüfungsausschüsse und Verschwiegenheitspflicht
- § 29 Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse
- § 30 Zuständigkeiten der vorsitzenden Person eines Prüfungsausschusses
- § 31 Zuständigkeiten und Qualifikation der prüfenden Personen
- § 32 Prüfungskommissionen

Abschnitt 3
Laufbahnprüfung

- § 33 Gliederung der Laufbahnprüfung
- § 34 Prüfungsgebiete und Vertiefungsgebiete der Laufbahnprüfung
- § 35 Schriftlicher Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung
- § 36 Praktischer Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung
- § 37 Mündlicher Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung
- § 38 Pädagogische Prüfung

Abschnitt 4
Bewertung und Bestehen der Laufbahnprüfung

- § 39 Ermittlung der Endnote im schriftlichen Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung

§ 40	Ermittlung der Endnote im mündlichen Prüfungsschnitt der fachlichen Prüfung	§ 50	Zusammensetzung
§ 41	Ermittlung der Endnote im Rahmen der pädagogischen Prüfung		Abschnitt 3 Laufbahnprüfung
§ 42	Ermittlung der Gesamtnote der fachlichen Prüfung	§ 51	Gliederung der Laufbahnprüfung
§ 43	Ermittlung der Gesamtnote der pädagogischen Prüfung	§ 52	Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung
§ 44	Ermittlung der Gesamtprüfungsnote der Laufbahnprüfungen	§ 53	Schriftliche Prüfung
§ 45	Bestehen der Laufbahnprüfung	§ 54	Waldprüfung
		§ 55	Mündliche Prüfung
	Teil 3 Ausbildung im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst		Abschnitt 4 Bewertung und Bestehen der Laufbahnprüfung
	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	§ 56	Bewertung der schriftlichen Prüfung
§ 46	Zulassungsvoraussetzungen	§ 57	Bewertung der Waldprüfung
§ 47	Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die erste Einstiegsebene, Ausbildungsstellen	§ 58	Bewertung der mündlichen Prüfung
§ 48	Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die zweite Einstiegsebene, Ausbildungsstellen	§ 59	Feststellung des Gesamtergebnisses
		§ 60	Bestehen der Laufbahnprüfung Forstdienst
			Teil 4 Schlussbestimmungen
	Abschnitt 2 Prüfungsorgane	§ 61	Übergangsregelung
§ 49	Prüfungskommissionen	§ 62	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeiner Teil

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die auszubildenden Personen so zu befähigen, dass sie ihrer Laufbahngruppe entsprechende Aufgaben der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen sowie vielseitig beruflich verwendet werden können.

§ 2
Auswahlverfahren

(1) Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft setzt im Rahmen der festgelegten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst jährlich bis zum 31. Dezember die Obergrenze der Ausbildungsplätze fest, welche im Folgejahr belegt werden.

(2) Die jeweilige Einstellungsbehörde nach § 5 entscheidet über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die sich bewerbenden Personen aufgrund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung, insbesondere ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften, für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.

§ 3
Rechtsstellung und Dienstbezeichnung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare werden für die Dauer der Ausbildung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

- (2) Sie führen im fachlichen Schwerpunkt
1. landwirtschaftlicher Dienst
 - a) für die erste Einstiegsebene die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsanwärterin“ oder „Landwirtschaftsanwärter“ und
 - b) für die zweite Einstiegsebene die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsreferendarin“ oder „Landwirtschaftsreferendar“.
 2. Forstdienst
 - a) für die erste Einstiegsebene die Dienstbezeichnung „Forstinspektorin“ oder „Forstinspektorin“ und
 - b) für die zweite Einstiegsebene die Dienstbezeichnung „Forstreferendarin“ oder „Forstreferendar“.

§ 4
Durchführung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst wird im Freistaat Sachsen durchgeführt. Die schultheoretische Ausbildung Pädagogik nach § 24 wird im Freistaat Bayern durchgeführt.

Abschnitt 2
Zuständige Behörden

§ 5
Einstellungsbehörden

(1) Die Einstellungsbehörde für den Vorbereitungsdienst im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst ist

1. für die erste Einstiegsebene das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
2. für die zweite Einstiegsebene das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

(2) Einstellungsbehörde für den Vorbereitungsdienst im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst ist der Staatsbetrieb Sachsenforst.

§ 6
Ausbildungsbehörden und ihre Aufgaben

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare unterstehen während ihrer Ausbildung der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Ausbildungsbehörde.

(2) Die Ausbildungsbehörde ist für den Vorbereitungsdienst im fachlichen Schwerpunkt

1. landwirtschaftlicher Dienst das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
2. Forstdienst der Staatsbetrieb Sachsenforst.

(3) Die Ausbildungsbehörde erlässt nach Maßgabe dieser Verordnung einen Ausbildungsplan, über deren Inhalte sie zu Beginn des Vorbereitungsdienstes die auszubildenden Personen informiert.

(4) Die Ausbildungsbehörde hat

1. eine Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan sicherzustellen und dies fortlaufend zu kontrollieren,
2. fachlich und persönlich geeignete Bedienstete mit der Ausbildung zu beauftragen,
3. die Ausbildungsveranstaltungen der Ausbildungsstellen zu koordinieren,
4. die Ausbildungsstellen für die jeweiligen Ausbildungsabschnitte zu benennen sowie
5. die Ausbildung zu dokumentieren und über die Beurteilung der Leistungen Nachweise zu führen.

§ 7
Prüfungsbehörden und ihre Aufgaben

(1) Prüfungsbehörde für den Erwerb der Laufbahnbefähigung ist im fachlichen Schwerpunkt

1. landwirtschaftlicher Dienst für die
 - a) erste Einstiegsebene das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
 - b) zweite Einstiegsebene das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,
2. Forstdienst für die
 - a) erste Einstiegsebene der Staatsbetrieb Sachsenforst,
 - b) zweite Einstiegsebene das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

(2) Der Prüfungsbehörde obliegen insbesondere

1. die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfungen sowie der Wiederholungsprüfungen,
2. die Bildung von Prüfungsorganen sowie die Bestellung und Absetzung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,

3. die abschließende Entscheidung in den Prüfungsangelegenheiten, in welchen eine solche von den Prüfungsorganen nicht herbeigeführt werden konnte, sowie
4. die Zulassung zur Laufbahnprüfung.

(3) Im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst obliegen der Prüfungsbehörde zusätzlich:

1. die Bestellung und Absetzung der Mitglieder der Prüfungskommissionen,
2. die Kontrolle und Koordinierung der Tätigkeit der Prüfungskommissionen,
3. die Bestellung des Aufsichtspersonals für die Prüfungen sowie der protokollführenden Personen für die Waldprüfung und die mündliche Prüfung,
4. die Information über Zeit und Ort der Prüfung durch schriftliche Mitteilung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen,
5. die Festlegung der in den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel und
6. die Feststellung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung.

Abschnitt 3 Laufbahnprüfung

§ 8 Zweck der Laufbahnprüfung

In der Laufbahnprüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare nachzuweisen, dass sie

1. die im Studium und im Vorbereitungsdienst erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der Praxis anwenden,
2. für konkrete Problemstellungen geeignete und wirtschaftliche Lösungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften erarbeiten sowie mündlich und schriftlich zutreffend darstellen können.

§ 9 Zulassung zur Laufbahnprüfung

(1) Zur Laufbahnprüfung wird zugelassen, wer die bis zum Beginn der Prüfung vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte und Aufgaben abgeleistet hat. Näheres regelt der Ausbildungsplan. Die schriftliche Mitteilung von Zeit und Ort der Prüfung sowie die schriftliche Mitteilung der Prüfungskommissionen erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung.

(2) Schließen Beschäftigte des Staatsbetriebes Sachsenforst einen dualen forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Studiengang mit einem Bachelorgrad ab, sind sie zur Laufbahnprüfung für die erste Einstiegsebene mit dem fachlichen Schwerpunkt Forstdienst zuzulassen.

§ 10 Nichtöffentlichkeit bei Laufbahnprüfungen

Die Laufbahnprüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfungsbehörde kann weiteren Personen, bei denen ein berechtigtes Interesse besteht, die Anwesenheit gestatten. Bei Beratungen der Prüfungskommissionen dürfen nur deren Mitglieder oder beisitzende protokollführende Personen anwesend sein.

§ 11 Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses schriftlich bei der Prüfungsbehörde zu stellen.

(2) Die Prüfungsbehörde entscheidet, ob und wie lange die geprüfte Person vor einer Wiederholung der Laufbahnprüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat.

(3) Ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden, endet der Vorbereitungsdienst. Eine Wiederholung ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen. Das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung und die Beendigung des Vorbereitungsdienstes gibt die Prüfungsbehörde der geprüften Person schriftlich bekannt.

Abschnitt 4 Bewertung, Zeugnisse und Verfahrensregelungen

§ 12 Bewertung der Ausbildungsleistungen

(1) Im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst erhalten alle auszubildenden Personen für die jeweilige Leistung nach Ausbildungsplan eine Note.

(2) Im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst gilt dies für Ausbildungsleistungen nach § 48 Absatz 3 Nummer 2 und 3.

(3) Im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst in der zweiten Einstiegsebene werden die im Freistaat Bayern vermittelten Ausbildungsinhalte und erzielten Prüfungsergebnisse im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung und Prüfung im Bereich Pädagogik anerkannt.

§ 13 Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

(1) Die während der Ausbildung und in allen Prüfungen erbrachten Leistungen sind zu bewerten mit:

1. 14,00 bis 15,00 Punkten und der Note sehr gut (1), wenn eine Leistung die Anforderungen übertrifft,
2. 11,00 bis 13,99 Punkten und der Note gut (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. 8,00 bis 10,99 Punkten und der Note befriedigend (3), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. 5,00 bis 7,99 Punkten und der Note ausreichend (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht,
5. 2,00 bis 4,99 Punkten und der Note mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. 0 bis 1,99 Punkten und der Note ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Wird eine Klausur aus Gründen, die von der zu prüfenden Person zu vertreten sind, nicht oder verspätet abgegeben, ist sie mit 0 Punkten zu bewerten.

§ 14

**Zeugnis, Bekanntgabe des Ergebnisses
und Berufsbezeichnung**

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, hat innerhalb eines Monats nach Beendigung der Ausbildung ein Zeugnis zu erhalten. Die Zeugnisse hat die jeweils zuständige Prüfungsbehörde zu erstellen und zu übersenden.

(2) Das Zeugnis über das Bestehen der Laufbahnprüfung enthält

1. den Namen und den Geburtstag der Absolventin oder des Absolventen,
2. die Bescheinigung des erfolgreichen Bestehens der Laufbahnprüfung,
3. die Endnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnoten und das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung.

(3) Dem Prüfungszeugnis wird eine nicht namentliche Platzziffernliste beigelegt.

(4) Landwirtschaftsreferendarinnen und Landwirtschaftsreferendare, welche die Laufbahnprüfung der zweiten Einstiegsebene im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst bestanden haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsassessorin“ oder „Landwirtschaftsassessor“ zu führen.

(5) Forstreferendarinnen und Forstreferendare, welche die Laufbahnprüfung der zweiten Einstiegsebene im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst bestanden haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Forstassessorin“ oder „Forstassessor“ zu führen.

§ 15

Prüfungsakten

(1) Über die zu prüfenden Personen wird bei der Prüfungsbehörde eine Prüfungsakte geführt. Diese enthält insbesondere

1. die Prüfungsniederschriften,
2. die Mehrfertigungen und Zeugnisse,
3. die Bescheinigungen über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung,
4. die schriftlichen Prüfungsleistungen und Ausbildungsleistungen, im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst auch die Bewertung der Projektarbeit und des Forsteinrichtungswerkes sowie
5. die Entscheidungen der Prüfungsbehörde.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Mehrfertigungen der ausgestellten Zeugnisse und Bescheide zum endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung 50 Jahre. Alle übrigen Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 sind fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Jeder geprüften Person ist auf schriftlichen Antrag nach Zugang des Gesamtergebnisses Einsicht in ihre Prüfungsakte in den Diensträumen der Prüfungsbehörde zu gewähren. Ein entsprechender Antrag ist binnen einer Woche nach dem Tag des Zugangs des Gesamtergebnisses bei der Prüfungsbehörde zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.

§ 16

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt von der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die zu prüfende Person durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Erkrankung ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

(2) Bleibt die zu prüfende Person ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde einer Prüfung fern oder tritt die zu prüfende Person ohne Zustimmung der Prüfungsbehörde von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden und die betreffende Prüfungsleistung ist mit 0 Punkten zu bewerten.

(3) Hat sich die zu prüfende Person in Kenntnis eigener gesundheitlicher Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfung unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt von der bezeichneten Einzelprüfung wegen dieses Grundes nicht mehr genehmigt werden.

§ 17

Täuschungsversuch, Störung des Prüfungsablaufs

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch unzulässige Hilfe Dritter zu beeinflussen oder unternimmt sie auf eine andere Weise eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, ist von der Prüfungsbehörde die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel unmittelbar vor, während oder nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder unmittelbar vor, während oder nach Beginn einer mündlichen oder der Waldprüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern die zu prüfende Person nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Stört die zu prüfende Person den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich, kann sie von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. In schweren Fällen ist die zu prüfende Person von den weiteren Prüfungen auszuschließen; die Laufbahnprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Das Aufsichtspersonal darf zur Kontrolle der Mitführung nicht zugelassener elektronischer Geräte technische Mittel einsetzen.

(3) Wird ein Verstoß nach Absatz 1 festgestellt, unterrichtet die Prüfungskommission oder das Aufsichtspersonal unverzüglich die Prüfungsbehörde. Im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst ist anstelle der Prüfungsbehörde der zuständige Prüfungsausschuss zu informieren. Die Prüfungskommissionen oder das Aufsichtspersonal können vorläufige Anordnungen treffen.

(4) Wird nachträglich bekannt, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde die entsprechende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewerten. Das Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Dies gilt nicht, wenn seit dem Tag der Ausstellung des Prüfungszeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 18

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Personen

(1) Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Personen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, kann auf Antrag eine entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Prüfung eine angemessene Bearbeitungszeitverlängerung gewährt werden, soweit diese die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen nicht beeinträchtigt. Daneben oder stattdessen können andere angemessene Erleichterungen gewährt werden, soweit diese die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen nicht beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für zu prüfende Personen, die nicht Schwerbehinderte oder diesen gleichgestellt sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsaufgaben erheblich beeinträchtigt sind. Bei vorübergehenden körperlichen Behinderungen können Maßnahmen nach Absatz 1 in Ausnahmefällen getroffen werden, soweit diese die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen nicht beeinträchtigen.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen und sind die Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, die einer früheren Antragstellung entgegenstanden. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis müssen Tatsachen hervorgehen, welche die Prüfungsbehinderung belegen können. Die Begutachtung durch eine weitere Ärztin oder einen weiteren Arzt kann angeordnet werden.

§ 19

Urlaub

(1) Bei der Gewährung von Urlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr. Abweichend davon kann die Prüfungsbehörde am Anfang des Ausbildungsjahres festlegen, dass dieses mit dem Urlaubsjahr übereinstimmt.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann den auszubildenden Personen eine Beurlaubung aus familiären Gründen im Einzelfall ermöglichen.

§ 20

Verlängerung und Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

Auszubildende Personen, die in einem Ausbildungsjahr mehr als 40 Ausbildungstage oder mehr als die Hälfte eines Ausbildungsabschnittes aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen versäumt haben, können einen Antrag auf Verlängerung der Ausbildung bei der Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde stellen, wenn ansonsten der Ausbildungserfolg gefährdet wäre. Die Entscheidung trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde. Der Ausgleich von Verzögerungen aufgrund von Betreuungs- und Pflegezeiten bleibt unberührt.

Teil 2

Ausbildung im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene kann eingestellt werden, wer

1. einen Bachelor of Science oder artverwandten Abschluss im Studiengang Agrarwirtschaft, Gartenbau oder in einer artverwandten Studienrichtung erworben hat,
2. das Auswahlverfahren nach § 2 Absatz 2 erfolgreich absolviert hat und
3. die nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Dies gilt entsprechend für die zweite Einstiegsebene, wobei an die Stelle des Bachelorabschlusses der Abschluss Master of Science oder ein artverwandter Abschluss in Agrarwirtschaft, Gartenbau, Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung oder in einer artverwandten Studienrichtung tritt.

§ 22

Ausbildungsgebiete

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Ausbildungsgebiet Gartenbau sowie im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft mit den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Pflanzenbau oder Tierhaltung durchgeführt.

(2) In der zweiten Einstiegsebene kommt das Ausbildungsgebiet der Landespflege hinzu.

(3) Das Ausbildungsgebiet wird bereits in der ausgeschriebenen Stelle zum Vorbereitungsdienst festgelegt.

§ 23

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die erste Einstiegsebene, Ausbildungsstellen, Ausbildungsplan

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 18 Monate. Er gliedert sich in

1. die fachpraktische Ausbildung mit 57 Wochen an Förder- und Fachbildungszentren des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und
2. die fachtheoretische Ausbildung mit 21 Wochen Fach- und Verwaltungsseminare.

(2) Die Gliederung sowie den zeitlichen Ablauf der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungszeiten legt der Ausbildungsplan nach § 6 Absatz 3 fest. Die Ausbildungsbehörde kann Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ändern, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 24**Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die zweite Einstiegsebene, Ausbildungsstellen, Ausbildungsplan**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 24 Monate. Er gliedert sich in

1. die fachpraktische Ausbildung mit 72 Wochen an Förder- und Fachbildungszentren des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
2. die schulpraktische Ausbildung Pädagogik mit 22 Wochen an sächsischen landwirtschaftlichen Fachschulen,
3. die fachtheoretische Ausbildung mit fünf Wochen Fach- und Verwaltungsseminare sowie
4. die schultheoretische Ausbildung Pädagogik mit vier Wochen Grundlagenlehrgang und eine Woche Aufbaulehrgang an der Führungsakademie Landshut, Bayern.

(2) § 23 Absatz 2 gilt für Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechend.

**Abschnitt 2
Prüfungsorgane****§ 25****Prüfungsorgane und ihre Zusammensetzung**

(1) Die Prüfungsbehörden richten für die fachliche Prüfung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Für die pädagogische Prüfung richtet die nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b zuständige Prüfungsbehörde einen weiteren Prüfungsausschuss ein.

(2) Die Prüfungsausschüsse sind die Prüfungsorgane.

(3) Dem Prüfungsausschuss nach Absatz 1 Satz 1 gehören als Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder Vertreter der Fachabteilung Landwirtschaft der Prüfungsbehörde nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b als vorsitzende Person sowie
2. vier weitere Mitglieder, von denen
 - a) zwei Mitglieder einen Abschluss Master of Science oder einen universitären Diplom-Abschluss und
 - b) zwei weitere Mitglieder einen Abschluss Bachelor of Science oder einen Diplom-Abschluss einer Fachhochschule

oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Sofern die Mitglieder selbst keinen Vorbereitungsdienst absolviert haben, müssen sie mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung in der Landwirtschaftsverwaltung vorweisen können.

(4) Dem Prüfungsausschuss für die pädagogische Prüfung gehören neben der vorsitzenden Person zwei weitere Mitglieder an, von denen eines aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus stammt. Den Vorsitz übt ein Mitglied aus, welches einen Abschluss Master of Science oder einen universitären Diplom-Abschluss und einen absolvierten Vorbereitungsdienst vorweisen kann.

(5) Die Prüfungsbehörde bestimmt für jedes Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses eine stellvertretende Person, wobei die vorsitzende Person von einem Mitglied vertreten wird. Für die stellvertretenden Personen gelten die Anforderungen nach Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 26**Berufung in die Prüfungsausschüsse, Amtszeit**

(1) Die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Vertreterinnen und Vertreter der vorsitzenden Person erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss bis zur Berufung einer Nachfolge weiter aus.

(3) Die erneute Berufung ist zulässig.

(4) Die Abberufung ist nur aus einem wichtigen Grund und in der Regel erst nach Abschluss der jeweiligen Laufbahnprüfung möglich. Muss wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter berufen werden, endet die Berufung mit Ablauf der Berufung der übrigen Mitglieder.

(5) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder aus wichtigem Grund. Mit Zustimmung der Prüfungsbehörde nach § 7 Absatz 1 kann ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, die oder der wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, jedoch bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung als Mitglied im Amt bleiben.

§ 27**Beschlussfähigkeit der Prüfungsausschüsse, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

Jeder Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind bei Bewertungen nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 28**Unabhängigkeit der Prüfungsausschüsse und Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 29**Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse**

Der für die fachliche Prüfung zuständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfung im Bereich der fachlichen Prüfung und der Wiederholungsprüfungen sowie für alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten in diesem Bereich zuständig. Der für die pädagogische Prüfung zuständige Prüfungsausschuss übernimmt die Aufgaben nach Satz 1 für die Laufbahnprüfung im Bereich der pädagogischen Prüfung. Die Prüfungsausschüsse sind insbesondere zuständig für

1. die Bestimmung der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, welche die einzelnen Prüfungen abnehmen,

2. die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung der prüfenden Personen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. die Kontrolle und Koordinierung der Tätigkeit der Prüfungsausschussmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
4. die Kontrolle und Koordinierung der Tätigkeit der Prüfungskommissionen,
5. die Bestimmung der Aufgabenstellenden,
6. das Auswählen der Prüfungsaufgaben aus den eingeholten Aufgabenvorschlägen,
7. die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Prüfungsaufgaben,
8. die Bestellung des Aufsichtspersonals für die Prüfungen sowie der protokollführenden Personen,
9. die Zulassung von Hilfsmitteln,
10. die Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen einer Täuschung, eines Beeinflussungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes sowie von Rücktritt und Versäumnissen, einer Verhinderung und einer nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit; der Prüfungsausschuss trifft bei der nachträglichen Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen,
11. die schriftliche Mitteilung von Zeit und Ort der Prüfung sowie die schriftliche Mitteilung der Prüfungskommissionen,
12. die Entscheidung über Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Laufbahnprüfung.

§ 30

Zuständigkeiten der vorsitzenden Person eines Prüfungsausschusses

Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses leitet die Durchführung der Laufbahnprüfung und ist insbesondere zuständig für

1. die Vorbereitung der Laufbahnprüfung, insbesondere die Vorbereitung der Entwürfe der Prüfungsaufgaben, die Verteilung der Platzziffern der zu prüfenden Personen, die Ausstellung der Prüfungszeugnisse und Prüfbescheinigungen sowie die Erstellung und Übersendung eines anonymisierten Abdrucks der Ergebnisliste an die zuständige Prüfungsbehörde,
2. die Entscheidung über die Zulassung zur Laufbahnprüfung,
3. die Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme an den Prüfungen und
4. alle übrigen Entscheidungen, die nicht anderen Prüfungsausschussmitgliedern übertragen sind.

§ 31

Zuständigkeiten und Qualifikation der prüfenden Personen

(1) Die Prüfungsleistungen sind durch Personen zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss für einen von ihm bestimmten Zeitraum bestellt werden (prüfende Personen). Die Bestellung kann jederzeit aufgehoben werden.

(2) Die Einteilung der prüfenden Personen für die einzelnen Prüfungen und Prüfungskommissionen trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungsbehörde.

(3) Prüfende Personen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen eine mindestens dem Ziel der Ausbildung entsprechende Qualifikation besitzen.

§ 32

Prüfungskommissionen

(1) Prüfungskommissionen im Sinne des § 29 Satz 3 Nummer 1 bestehen aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz ausübt. Die vorsitzende Person leitet die jeweilige Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die vorsitzende Person darf nicht zugleich den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehaben. Die Prüfungskommissionen fertigen über die Prüfung eine Niederschrift.

(2) Die Prüfungskommissionen nehmen die einzelnen Prüfungsleistungen ab. Jede selbstständig zu erbringende Prüfungsleistung wird von jeder prüfenden Person zunächst eigenständig und unabhängig bewertet. Im Anschluss kommt die Prüfungskommission zu einem abgestimmten gemeinsamen Ergebnis.

Abschnitt 3

Laufbahnprüfung

§ 33

Gliederung der Laufbahnprüfung

- (1) Die Laufbahnprüfung besteht für die
1. erste Einstiegsebene aus der fachlichen Prüfung und für die
 2. zweite Einstiegsebene aus der fachlichen Prüfung und der pädagogischen Prüfung.

(2) Die fachliche Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Prüfungsabschnitt. Die pädagogische Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Prüfungsabschnitt.

§ 34

Prüfungsgebiete und Vertiefungsgebiete der Laufbahnprüfung

(1) Für die erste Einstiegsebene sind die Prüfungsgebiete:

1. bei allen Ausbildungsgebieten nach § 22 Absatz 1
 - a) Verwaltungs- und Staatskunde sowie
 - b) Verwaltungsverfahrens- und Förderrecht,
2. bei dem Ausbildungsgebiet Landwirtschaft mit der Fachrichtung Betriebswirtschaft, Pflanzenbau und Tierhaltung zusätzlich:
 - a) Betriebswirtschaft,
 - b) Pflanzenbau und
 - c) Tierhaltung sowie
3. bei dem Ausbildungsgebiet Gartenbau zusätzlich:
 - a) Unternehmen und Markt,
 - b) Produktion und Umwelt sowie
 - c) Berufsbildung und Gartenbau in der Gesellschaft.

(2) Für die zweite Einstiegsebene sind die Prüfungsgebiete:

1. bei allen Ausbildungsgebieten nach § 22:
 - a) Verwaltungs- und Staatskunde,
 - b) Verwaltungsverfahrens- und Förderrecht,
 - c) Führung,
 - d) Fachschulpädagogik mit Mediendidaktik,
 - e) Psychologie und Pädagogik sowie
 - f) Schulkunde,
2. bei dem Ausbildungsgebiet Landwirtschaft in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Pflanzenbau und Tierhaltung zusätzlich:
 - a) Betriebswirtschaft,

- b) Pflanzenbau und
- c) Tierhaltung,
- 3. bei dem Ausbildungsgebiet Gartenbau zusätzlich:
 - a) Unternehmen und Markt,
 - b) Produktion und Umwelt sowie
 - c) Berufsbildung und Gartenbau in der Gesellschaft sowie
- 4. bei dem Ausbildungsgebiet Landespflege zusätzlich:
 - a) Betrieb und Baustelle,
 - b) Natur und Landschaft sowie
 - c) Technik und Bauen.

(3) Das Vertiefungsgebiet liegt im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft in der Fachrichtung:

1. Betriebswirtschaft im Prüfungsgebiet Betriebswirtschaft,
2. Pflanzenbau im Prüfungsgebiet Pflanzenbau und
3. Tierhaltung im Prüfungsgebiet Tierhaltung.

(4) Für die erste Einstiegsebene liegt das Vertiefungsgebiet im Ausbildungsgebiet Gartenbau im Prüfungsgebiet Produktion und Umwelt.

(5) Für die zweite Einstiegsebene liegt das Vertiefungsgebiet im Ausbildungsgebiet:

1. Gartenbau im Prüfungsgebiet Unternehmen und Markt sowie
2. Landespflege im Prüfungsgebiet Betrieb und Baustelle.

§ 35

Schriftlicher Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung

(1) In der fachlichen Prüfung schreiben alle Anwärterinnen und Anwärter

1. jeweils eine dreistündige Klausur in den Prüfungsgebieten nach § 34 Absatz 1 Nummer 1,
2. eine fünfständige Klausur als Doppelaufgabe im jeweiligen Vertiefungsgebiet nach § 34 Absatz 3, und 4 sowie
3. jeweils eine dreistündige Klausur in den übrigen zwei Prüfungsgebieten des eigenen Ausbildungsgebietes.

(2) In der fachlichen Prüfung schreiben alle Referendarinnen und Referendare

1. jeweils eine dreistündige Klausur in den Prüfungsgebieten nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b und c,
2. eine fünfständige Klausur als Doppelaufgabe im Prüfungsgebiet des jeweiligen Vertiefungsgebietes nach § 34 Absatz 3 und 5 sowie
3. eine dreistündige Klausur als Doppelaufgabe in den übrigen zwei Prüfungsgebieten des eigenen Ausbildungsgebietes.

§ 36

Praktischer Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung

(1) Der praktische Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung wird für beide Einstiegsebenen in Form einer praxis- und situationsbezogenen Prüfung durchgeführt und dauert für die erste Einstiegsebene insgesamt 45 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von zwei Stunden und für die zweite Einstiegsebene 60 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 24 Stunden.

(2) In der praktischen Prüfung für die erste Einstiegsebene sollen die Anwärterinnen und Anwärter zeigen, dass sie die erforderlichen Handlungskompetenzen auf fach- und förderrechtlichem sowie betriebs- und marktwirtschaftlichem Gebiet unter Berücksichtigung von Gemeinwohl,

Umweltaspekten, Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit in der Praxis erfolgreich anwenden können.

(3) In der praktischen Prüfung für die zweite Einstiegsebene sollen die Referendarinnen und Referendare zeigen, dass sie die erforderlichen Handlungskompetenzen bei der Betriebsführung unter Berücksichtigung von Gemeinwohl, Umweltaspekten, Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit besitzen.

§ 37

Mündlicher Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung

(1) Der mündliche Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und umfasst

1. einen Vortrag von 15 Minuten und
2. ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten.

(2) Die Prüfungskommission bietet der zu prüfenden Person 60 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung drei Vortragsthemen aus ihrem Ausbildungsgebiet nach § 22 an, aus denen diese eines auswählt und vorbereitet. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die für das jeweilige Ausbildungsgebiet relevanten Prüfungsgebiete

1. nach § 34 Absatz 1 und das jeweilige Vertiefungsgebiet nach § 34 Absatz 3 und 4 für die erste Einstiegsebene und
2. nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c und Nummer 2 bis 4 sowie das jeweilige Vertiefungsgebiet nach § 34 Absatz 3 und 5 für die zweite Einstiegsebene.

§ 38

Pädagogische Prüfung

(1) Die pädagogische Prüfung gliedert sich in

1. einen schriftlichen Prüfungsabschnitt, bestehend aus einer dreistündigen Klausur mit Inhalten der Prüfungsgebiete nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d, e und f, sowie
2. einen praktischen Prüfungsabschnitt im ersten und zweiten Ausbildungsjahr, bestehend aus je einer Lehrvorführung mit einer schriftlichen Lehrdarstellung von einer Unterrichtsstunde an einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Fachschule und einer Aussprache von je 15 Minuten.

(2) Der Prüfungsausschuss übergibt die ausgewählten Prüfungsaufgaben an die Prüfungskommission. Die Themen werden der zu prüfenden Person sieben Tage vor der Lehrvorführung schriftlich mitgeteilt. Sie müssen den Inhalten aus dem Ausbildungsgebiet der zu prüfenden Person entsprechen. Die zu prüfende Person wählt aus den bereitgestellten Themenvorschlägen ein Thema aus.

(3) Vor Beginn jeder Lehrvorführung legt die zu prüfende Person der Prüfungskommission eine schriftliche Lehrdarstellung vor.

Abschnitt 4

Bewertung und Bestehen der Laufbahnprüfung

§ 39

Ermittlung der Endnote im schriftlichen Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung

(1) Die Klausuren werden von zwei Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission unabhängig voneinander be-

wertet. Die prüfenden Personen dürfen auf den Klausuren keine Vermerke oder Bewertungen anbringen.

(2) Die Bewertung ergibt sich aus dem auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Bewertungen gemäß Absatz 1 für den Fall, dass die Bewertungen nicht mehr als drei Punkte voneinander abweichen. Bei größeren Abweichungen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission über die Punktzahl im Rahmen der Gesamtwürdigung der schriftlichen Prüfung.

(3) Die Punktzahl ist dem Prüfungsausschuss zu übermitteln.

(4) Zur Ermittlung der Endnote für den schriftlichen Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung werden die Noten der dreistündigen Klausuren einfach und die Noten der fünfständigen Klausur zweifach gezählt. Die Summe hieraus wird durch sechs geteilt. Die Endnote wird auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung berechnet.

§ 40

Ermittlung der Endnote im mündlichen Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung

Zur Ermittlung der Endnote für den mündlichen Prüfungsabschnitt der fachlichen Prüfung werden die jeweils erreichten Noten für den Vortrag einfach und für das Prüfungsgespräch zweifach gezählt. Die Summe hieraus wird durch drei geteilt. Die Endnote wird auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung berechnet.

§ 41

Ermittlung der Endnote im Rahmen der pädagogischen Prüfung

Zur Ermittlung der Endnote im Rahmen der pädagogischen Prüfung werden die Noten der Prüfungen nach § 38 summiert und durch drei geteilt. Die Endnote wird auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung berechnet.

§ 42

Ermittlung der Gesamtnote der fachlichen Prüfung

Für die Ermittlung der Gesamtnote der fachlichen Prüfung zählt die Endnote

1. aus der Bewertung des fachpraktischen Ausbildungsabschnitts nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 für die erste Einstiegsebene und nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 für die zweite Einstiegsebene einfach,
 2. des schriftlichen Prüfungsabschnitts nach § 35 sechsfach,
 3. der praktischen Prüfung nach § 36 zweifach und
 4. des mündlichen Prüfungsabschnitts nach § 37 dreifach.
- Die Summe hieraus geteilt durch zwölf ergibt die Gesamtnote der fachlichen Prüfung. Die Endnote wird auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung berechnet.

§ 43

Ermittlung der Gesamtnote der pädagogischen Prüfung

Zur Ermittlung der Gesamtnote der pädagogischen Prüfung zählt die Note

1. der Klausur im schriftlichen Prüfungsabschnitt § 38 Absatz 1 Nummer 1 zweifach,
2. der Bewertung des schulpraktischen Ausbildungsabschnitts nach § 24 Absatz 2 einfach,

3. der ersten Lehrvorführung nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 zweifach und
4. der zweiten Lehrvorführung nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 dreifach.

Die Summe hieraus geteilt durch acht ergibt die Gesamtnote der pädagogischen Prüfung.

§ 44

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote der Laufbahnprüfungen

(1) In der Laufbahnausbildung der ersten Einstiegsebene entspricht die Gesamtprüfungsnote der Gesamtnote der fachlichen Prüfung nach § 42.

(2) In der Laufbahnausbildung der zweiten Einstiegsebene zählt für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

1. die Gesamtnote der fachlichen Prüfung nach § 42 Satz 2 fünffach und
2. die Gesamtnote der pädagogischen Prüfung nach § 43 Satz 2 dreifach.

Die Summe hieraus geteilt durch acht ergibt die Gesamtprüfungsnote.

§ 45

Bestehen der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ beträgt und in allen Prüfungsabschnitten nach § 33 Absatz 2 mindestens jeweils 5,00 Punkte erreicht worden sind.

(2) Für jede zu prüfende Person, welche die Laufbahnprüfung bestanden hat, setzt der Prüfungsausschuss nach dem Ergebnis der Gesamtprüfungsnote die Platzziffer fest. Zu prüfende Personen mit gleichem Ergebnis der Gesamtprüfungsnote erhalten die gleiche Platzziffer.

Teil 3

Ausbildung im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 46

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der ersten Einstiegsebene kann eingestellt werden, wer

1. mindestens einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss im forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Studiengang erworben hat,
2. während des Studiums Kenntnisse über Waldbau/Waldökologie, Bodenkunde/Standortlehre, Forsteinrichtung, Waldschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, forstliche Betriebswirtschaftslehre, Forsttechnik, Forstnutzung, allgemeine und fachbezogene Rechtsgrundlagen sowie Wildtiermanagement und Jagd erworben hat,
3. entweder eine Forstwirtausbildung abgeschlossen oder in einem Forstbetrieb Praktikumszeiten mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst abgeleistet hat,
4. die für eine forstliche Ausbildung erforderliche gesundheitliche Eignung hinsichtlich des Bewegungsapparates und der Sehfähigkeit besitzt,

5. im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist nach dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B ist und
7. die nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Absatz 1 gilt für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der zweiten Einstiegsstufe mit der Maßgabe, dass ein Masterabschluss und zusätzlich Kenntnisse über Forstpolitik, forstliche Betriebsplanung und -steuerung vorliegen müssen.

(3) Der Nachweis über Kenntnisse nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 ist grundsätzlich durch Vorlage des Abschlusszeugnisses des Studiengangs zu erbringen. Soweit erforderlich, haben die sich bewerbenden Personen weitere Unterlagen vorzulegen, die Aufschluss über die Lehrinhalte des Studiengangs geben können, insbesondere Studienordnungen und Modulbeschreibungen.

§ 47

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die erste Einstiegsstufe, Ausbildungsstellen

(1) Der Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsstufe dauert zwölf Monate. Er gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Forstbezirk, neun Monate,
2. Landkreis oder Kreisfreie Stadt, ein Monat und
3. Verwaltungsseminar, ein Monat.

Dem schließt sich die Laufbahnprüfung mit einer Dauer von einem Monat an.

(2) Ausbildungsstelle für den Ausbildungsabschnitt nach Absatz 1 Nummer 2 ist ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt. Im Übrigen ist der Staatsbetrieb Sachsenforst die Ausbildungsstelle.

(3) In den Ausbildungsabschnitten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind sechs Belegarbeiten nach Maßgabe des Ausbildungsplans anzufertigen. Das Nähere zu Form und Inhalt der Belegarbeiten wird im Ausbildungsplan festgelegt.

(4) Die Ausbildungsbehörde kann Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 ändern, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 48

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die zweite Einstiegsstufe, Ausbildungsstellen

(1) Der Der Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsstufe dauert 24 Monate. Er gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Forsteinrichtung und Standortkunde, sieben Monate,
2. Forstbezirk, neun Monate,
3. Landkreis oder Kreisfreie Stadt, zwei Monate,
4. Landespflege und Naturschutz, zwei Monate und
5. Verwaltungsseminar, zwei Monate.

Dem schließt sich die Laufbahnprüfung mit einer Dauer von zwei Monaten an.

- (2) Ausbildungsstelle ist für
 1. die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 der Staatsbetrieb Sachsenforst,
 2. die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nummer 3 ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt,
 3. den Ausbildungsabschnitt nach Absatz 1 Nummer 4 der Staatsbetrieb Sachsenforst, ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt.

- (3) Anzufertigen sind in den Ausbildungsabschnitten
 1. nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 insgesamt sechs Belegarbeiten nach Maßgabe des Ausbildungsplans,
 2. nach Absatz 1 Nummer 1 ein Forsteinrichtungswerk und ein Standorterkundungsbeleg sowie
 3. nach Absatz 1 Nummer 4 eine Projektarbeit.

(4) Die Ausbildungsbehörde kann Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 ändern, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich oder zweckmäßig ist.

Abschnitt 2 Prüfungsorgane

§ 49 Prüfungskommissionen

(1) Prüfungsorgane sind die Prüfungskommissionen.

(2) Für jedes Prüfungsgebiet in jedem Prüfungsteil der Laufbahnprüfung ist mindestens eine Prüfungskommission zu bilden. Die Prüfungskommissionen nehmen die einzelnen Prüfungen der Laufbahnprüfung ab, stellen die Leistungen in ihrem jeweiligen Prüfungsgebiet fest und fertigen eine Niederschrift über die Prüfung.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

§ 50

Zusammensetzung

Die Prüfungskommissionen bestehen aus jeweils zwei Personen, die jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter haben. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen der Forstinspektorinwärterinnen und Forstinspektorinwärter müssen Bedienstete der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit fachlichem Schwerpunkt Forstdienst sein. Mindestens ein Mitglied jeder Prüfungskommission der Forstreferendarinnen und Forstreferendare für die Prüfungsgebiete gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 muss eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit fachlichem Schwerpunkt Forstdienst sein. Für das Prüfungsgebiet gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 8 muss mindestens eine der prüfenden Personen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Abschnitt 3 Laufbahnprüfung

§ 51 Gliederung der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Waldprüfung und der mündlichen Prüfung.

§ 52 Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung

- (1) Prüfungsgebiete für die erste Einstiegsebene sind
1. Waldbau, Forsteinrichtung und Standortkunde,
 2. forstliche Betriebswirtschaft und Haushalt,
 3. Waldarbeit, Forsttechnik und Walderschließung,
 4. Forstnutzung und Holzvermarktung,
 5. Waldschutz und Jagd,
 6. Landespflege, Natur- und Umweltschutz,
 7. Forstrecht, Forstverwaltung und Forstpolitik.
- (2) Prüfungsgebiete für die zweite Einstiegsebene sind
1. Waldbau,
 2. Forsteinrichtung und Standortkunde,
 3. Waldarbeit, Forsttechnik und Walderschließung,
 4. Forstnutzung und Holzvermarktung,
 5. Landespflege, Natur- und Umweltschutz,
 6. forstliche Betriebswirtschaft und Haushalt,
 7. Waldschutz und Jagd,
 8. Forstrecht und Forstpolitik,
 9. Forstverwaltung und Forstorganisation.

§ 53 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht in
1. der ersten Einstiegsebene aus drei Klausuren als Auswahl aus den Prüfungsgebieten nach § 52 Absatz 1 und
 2. der zweiten Einstiegsebene aus sechs Klausuren als Auswahl aus den Prüfungsgebieten nach § 52 Absatz 2.
- Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt drei Stunden in der ersten und vier Stunden in der zweiten Einstiegsebene. Die Klausuren sind an verschiedenen Tagen zu schreiben.

- (2) Das Aufsichtspersonal hat
1. vor Beginn der Prüfung die zu prüfenden Personen über die Vorschriften nach § 16 Absatz 1 und 3, § 17 und § 56 Absatz 4 zu belehren und dies aktenkundig zu machen,
 2. vor Beginn der Prüfung die anstelle des Namens der zu prüfenden Personen zu verwendenden Kennziffer zu verlosen und diese auf einer Teilnahmeliste zu vermerken sowie diese in einem versiegelten Umschlag der Prüfungsbehörde nach Ende der Prüfung zuzuleiten,
 3. auf jeder Klausur den Zeitpunkt der Abgabe zu vermerken und die Klausuren in einem versiegelten Umschlag umgehend der Prüfungsbehörde zuzuleiten sowie
 4. über den Verlauf der schriftlichen Prüfung und besondere Vorkommnisse eine Niederschrift zu fertigen und diese an die Prüfungsbehörde zu übermitteln.

(3) Die zu prüfenden Personen haben ihre Prüfungsklausuren ausschließlich mit einer Kennziffer zu beschriften.

(4) Den prüfenden Personen darf keine Einsicht in das Verzeichnis mit den Kennziffern nach Absatz 2 Nummer 2 gewährt werden.

§ 54 Waldprüfung

(1) Die Waldprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit fachlichen Schwerpunkten, die an vier oder fünf Prüfungsstationen für je ein Prüfungsgebiet durchgeführt wird. Je zu prüfender Person und Prüfungsstation soll sie höchstens zwanzig Minuten dauern.

(2) Die Waldprüfung für die Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter besteht aus den Prüfungsgebieten nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6.

(3) Die Waldprüfung für die Forstreferendarinnen und Forstreferendare besteht aus den Prüfungsgebieten nach § 52 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 7.

(4) Die protokollführende Person fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung der Waldprüfung und besondere Vorkommnisse.

§ 55 Mündliche Prüfung

(1) Die Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter werden in den Prüfungsgebieten nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 mündlich geprüft, die Forstreferendarinnen und Forstreferendare in den Prüfungsgebieten nach § 52 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 5 bis 9.

(2) Die mündliche Prüfung soll je zu prüfende Person und Prüfungsgebiet höchstens zwanzig Minuten dauern.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und besondere Vorkommnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und diese an die Prüfungsbehörde zu übermitteln.

Abschnitt 4 Bewertung und Bestehen der Laufbahnprüfung

§ 56 Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Klausuren werden von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Es sind ganze Punkte zu vergeben. Auf den Klausuren dürfen keine Vermerke oder Bewertungen angebracht werden.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Klausur ergibt sich aus dem auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Bewertungen der prüfenden Personen, wenn die Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander abweichen. Bei größeren Abweichungen entscheidet die Prüfungsbehörde über die Punktzahl im Rahmen der Gesamtwürdigung der Klausur sowie der Bewertungen der prüfenden Personen der Prüfungskommission.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Punktwerte aller Klausuren.

(4) Wird eine Klausur aus Gründen, welche die zu prüfende Person zu vertreten hat, nicht oder verspätet abgegeben, ist sie mit 0 Punkten zu bewerten.

§ 57**Bewertung der Waldprüfung**

(1) In der Waldprüfung werden die Leistungen der zu prüfenden Personen an den einzelnen Prüfungsstationen von der jeweiligen Prüfungskommission bewertet. Die Prüfungskommission legt die Anforderungen für jede Station fest.

(2) Die Bewertung der Waldprüfung ergibt sich aus dem auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Punktwerte aller Prüfungsstationen.

§ 58**Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) In der mündlichen Prüfung werden die Leistungen der zu prüfenden Personen in den einzelnen Prüfungsgebieten von der jeweiligen Prüfungskommission bewertet.

(2) Die Bewertung der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Punktwerte aller Prüfungsgebiete.

§ 59**Feststellung des Gesamtergebnisses**

(1) Das Gesamtergebnis wird als Summe der gemäß Absatz 2 prozentual gewichteten Punktwerte auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung berechnet und einer Note nach § 13 entsprechend zugeordnet.

(2) Die Bewertungen der Prüfungen werden wie folgt gewichtet:

1. in der ersten Einstiegsebene
 - a) die schriftliche Prüfung mit 40 Prozent,
 - b) die Waldprüfung mit 35 Prozent und
 - c) die mündliche Prüfung mit 25 Prozent,
2. in der zweiten Einstiegsebene
 - a) die schriftliche Prüfung mit 40 Prozent,
 - b) die Waldprüfung mit 30 Prozent,
 - c) die mündliche Prüfung mit 20 Prozent sowie
 - d) die Projektarbeit und die Gesamteinschätzung des Ausbildungsabschnittes Forsteinrichtung und Standorterkundung mit jeweils 5 Prozent.

§ 60**Bestehen der Laufbahnprüfung Forstdienst**

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ beträgt und in allen Prüfungsteilen gemäß § 51 mindestens jeweils 5,00 Punkte erreicht worden sind.

(2) Für jede Person, welche die Prüfung bestanden hat, setzt die Prüfungsbehörde nach dem Gesamtergebnis die Platzziffer fest. Personen mit gleichem Gesamtergebnis erhalten die gleiche Platzziffer.

Teil 4

Schlussbestimmungen**§ 61****Übergangsregelung**

(1) Die Beamtinnen und die Beamten auf Widerruf, die bis zum 31. Mai 2023 ernannt sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften ausgebildet und erstmalig geprüft. Wiederholungsprüfungen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung abzulegen, sofern keine Laufbahnprüfungen nach den bisherigen Vorschriften im Rahmen des regulären Ausbildungsverlaufs angeboten werden. Für die Fortsetzung eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung unterbrochenen Vorbereitungsdienstes gilt diese Verordnung.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Prüfungskommissionen bleiben für die Dauer ihrer Berufung bestehen.

§ 62**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst vom 27. April 1993 (SächsGVBl. S. 410), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 947) geändert worden ist,
 2. die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst vom 9. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 482),
 3. die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst vom 17. August 1993 (SächsGVBl. S. 1130), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. 239),
 4. die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienst vom 30. Juni 1993 (SächsABI. S. 997), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. 239).

Dresden, den 17. April 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

**Verordnung
des Landratsamtes Bautzen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
„Naherholungsgebiet Hoyerswerda“**

Vom 23. Mai 2023

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde/Stadt: Hoyerswerda
Gemarkungen: Kühnicht Flur 3; Zeißig Flur 9
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Naherholungsgebiet Hoyerswerda“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 2,8 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 23. Mai 2023 auf dem Gebiet der Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Kühnicht Flur 3, Landkreis Bautzen teilweise das Flurstück 265 und auf der Gemarkung Zeißig Flur 9, Landkreis Bautzen teilweise das Flurstück 101.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 24. Juni 2022 im Maßstab 1:1 500 und einer Übersichtskarte vom 24. Juni 2022 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

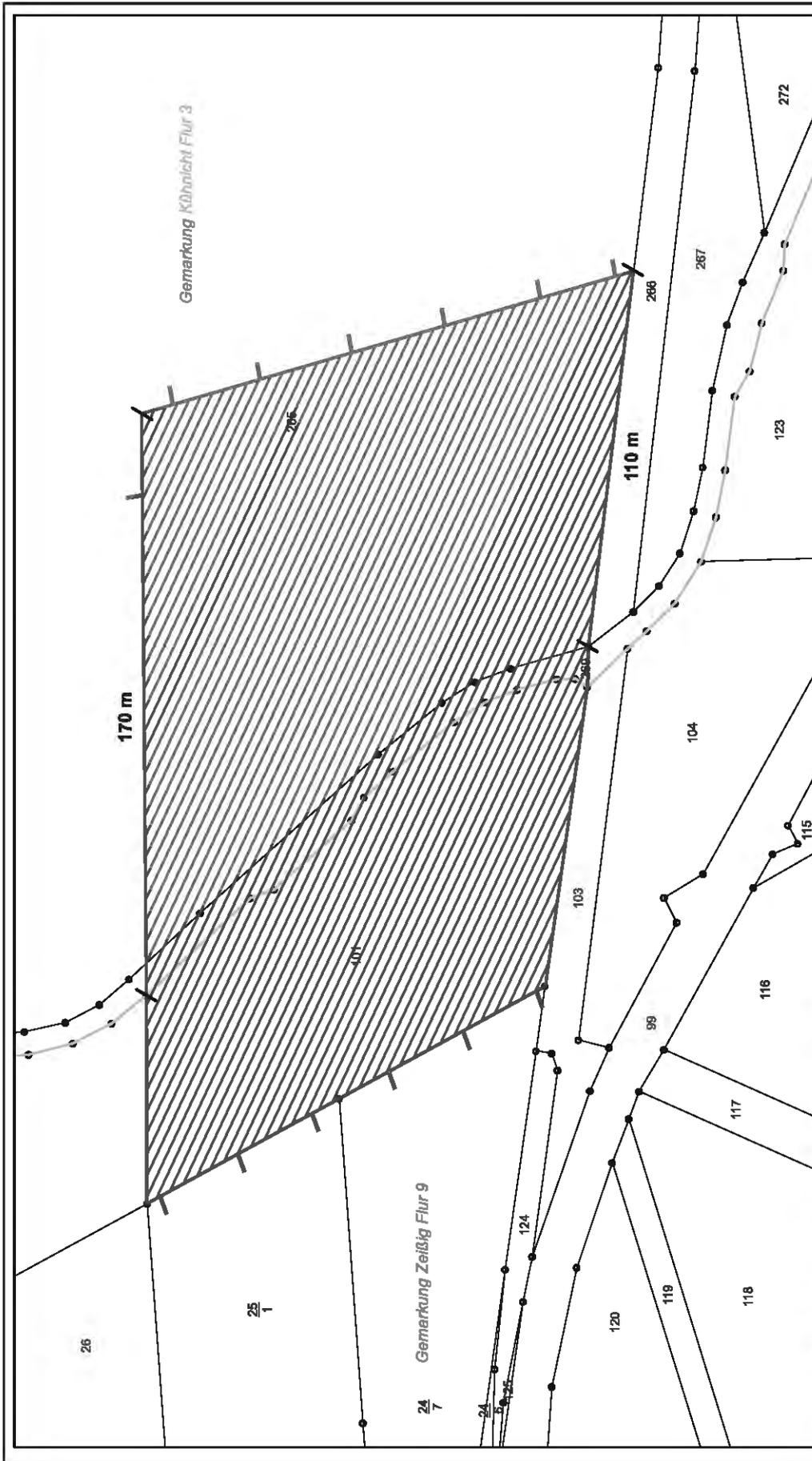
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 23. Mai 2023

Landratsamt Bautzen
Dr. Reinisch
Beigeordnete



**Flurkarte zur Ausgliederung aus dem LSG Naherandungsgebiet Hoyerswerda
2. Änderung des Bebauungsplanes "Badestrand Westufer Scheibensee"; Hoyerswerda**

Legende

-  Ausgliederungsfläche
-  neue Schutzgebietsaußengrenze

Maßstab: 1:1500
Bearbeitungsstand: 24.06.2022

bautzen
DES LANDES

Herausgeber:
Landesamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt

Grundlage: Auszug aus ALKIS
Quelle: GeoSN, at-ct-city-2-D
Herausgeber
Jede weitere Veröffentlichung bedarf der Erlaubnis des
Herausgebers.



**Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Naherholungsgebiet Hoyerswerda
2. Änderung des Bebauungsplanes "Badestrand Westufer Scheibensee"; Hoyerswerda**

Legende

 Lage der Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1:10000
Bearbeitungsstand: 24.06.2022

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt

bautzen
Landkreis
DER LANDKREIS

Grundlage: WebAtlasSN © GeoBasisDE/BKG 2022
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des GeoSN und des Herausgebers.

Verordnung des Landratsamtes Zwickau über die Aufhebung von Naturdenkmälern

Vom 13. April 2023

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Ab-

satz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1

Aufhebung von Schutzzerklärungen

(1) Der Schutzstatus für die in nachfolgender Tabelle näher bezeichneten Naturdenkmäler wird aufgehoben.

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Name	Beschluss zur Unterschutzstellung
Callenberg	Grumbach	329 lt. Beschluss	Rotbuche Grumbach	Beschluss des Rates des Kreises Hohenstein-Ernstthal Nr. 1/90 vom 08.01.1990 Erklärung von Einzelgebieten der Natur, Bodenflächen und Gewässern zu Naturdenkmälern (ND) und Flächen-naturdenkmälern (FND)
Crimmitschau	Crimmitschau	714/11	Bergulme (Rettungswache)	Zweite Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Zwickauer Land vom 28.05.2004, lfd. Nr. 5
Crimmitschau	Rudelswalde	8/7	Friedenslinde	Zweite Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Zwickauer Land vom 28.05.2004, lfd. Nr. 10
Crimmitschau	Rußdorf	1	Erle und Linde	Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Zwickauer Land vom 10.12.1999, lfd. Nr. 1
Crinitzberg	Bärenwalde	83	Zwillingsbuche	Schutzanordnung des Rates des Kreises Zwickau vom 07.01.1966
Glauchau	Glauchau	3572/1	Stieleiche Albertsthal	Aufhebung der genannten ND vom Beschluss des Rates des Kreises Glauchau Nr. 83/56 vom 13.06.1956 Erklärung von Einzelgebieten der Natur zu Naturdenkmälern
Glauchau	Glauchau	1676 lt. Beschluss	Tulpenbaum im Heinrichshof Glauchau	
Glauchau	Glauchau	87 lt. Beschluss	Ulme am Schloßberg	
Glauchau	Glauchau	1600/1	Blutbuche an der Plantagenstraße in Glauchau	
Glauchau	Niederlungwitz	64b lt. Beschluss	Birnbaum	
Glauchau	Höckendorf	112 lt. Verordnung	Eiche	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Chemnitz vom 04.05.1939, lfd. Nr. 24
Kirchberg	Stangengrün	245/9 lt. Verordnung	Buche	Dritte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Zwickau vom 18.04.1940, lfd. Nr. 48
Kirchberg	Stangengrün	1193/1 lt. Verordnung	Linde	Dritte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Zwickau vom 18.04.1940, lfd. Nr. 47

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Name	Beschluss zur Unterschutzstellung
Langenbernsdorf	Niederaltersdorf	268/1	Trauerweide	Dritte Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Zwickauer Land vom 01.06.2004, lfd. Nr. 3
Limbach-Oberfrohna	Limbach	84	1 Blutbuche	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 57
Limbach-Oberfrohna	Limbach	Pionierlager „Clara-Zetkin“ lt. Beschluss	1 Lagerbuche	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 58
Limbach-Oberfrohna	Limbach	552 lt. Beschluss	1 Luthereiche	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 60
Limbach-Oberfrohna	Limbach	586/1	1 Rotbuche	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 61
Limbach-Oberfrohna	Limbach	216 lt. Beschluss	1 Buche	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 63
Limbach-Oberfrohna	Limbach	306-7 lt. Beschluss	Eichen- und Lindenallee	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 64
Limbach-Oberfrohna	Limbach	583 lt. Beschluss	1 Linde	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 65
Limbach-Oberfrohna	Limbach	959a lt. Beschluss	1 Zuckerahorn	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 66
Limbach-Oberfrohna	Niederfrohna	1 lt. Beschluss	1 Lärche	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 73
Limbach-Oberfrohna	Oberfrohna	268 lt. Verordnung	Weide mit eingewachsener Eberesche	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Chemnitz vom 04.05.1939, lfd. Nr. 26

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Name	Beschluss zur Unterschutzstellung
Limbach-Oberfrohna	Oberfrohna	277a lt. Verordnung	1 Doppellinde	Fünfte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Chemnitz vom 06.09.1941, lfd. Nr. 78
Limbach-Oberfrohna	Oberfrohna	316/1	4 Jubellinden	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 62
Meerane	Seiferitz	273 lt. Verordnung	1 Wäldchen	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Chemnitz vom 04.05.1939, lfd. Nr. 25
Mülsen	Mülsen St. Micheln	222/5	3 Ulmen an der ehemaligen Haltestelle der Kleinbahn	Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Zwickauer Land vom 10.12.1999, lfd. Nr. 19
Mülsen	Wulm	177/9	Ulme an der ehemaligen Haltestelle der Kleinbahn	Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Zwickauer Land vom 10.12.1999, lfd. Nr. 22
Oberwiera	Oberwiera	174/16 lt. Beschluss	Schwarzkiefer	Beschluss des Rates des Kreises Glauchau Nr. 83/56 vom 13.06.1956
Oberwiera	Oberwiera	24 lt. Verordnung	Linde (Zwiesel)	Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Chemnitz vom 20.05.1940, lfd. Nr. 41
Reinsdorf	Vielau	55c lt. Verordnung	Pyramidenpappel	Dritte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 18.04.1940, lfd. Nr.53
Waldenburg	Oberwinkel	32 lt. Beschluss	Kastanie	Beschluss des Rates des Kreises Glauchau Nr. 83/56 vom 13.06.1956
Waldenburg	Waldenburg	611/3 lt. Beschluss	Eiche am Stangenteich bei Waldenburg	Beschluss des Rates des Kreises Glauchau Nr. 83/56 vom 13.06.1956
Werdau	Langenhessen	35 lt. Verordnung	Linde	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 63
Werdau	Langenhessen	40 lt. Verordnung	Linde	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 64
Werdau	Langenhessen	286 lt. Verordnung	Linde	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr.65
Werdau	Langenhessen	398 lt. Verordnung	Linde	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 68
Werdau	Langenhessen	398 lt. Verordnung	Linde	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 69
Werdau	Langenhessen	122 lt. Verordnung	20 Lebensbäume	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 70

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Name	Beschluss zur Unterschutzstellung
Werdau	Steinpleis	251a, 259 lt. Verordnung	Eiche	Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Zwickau vom 05.11.1938, lfd. Nr. 14
Wilkau-Haßlau	Haara	1 Abt. C Haara lt. Verordnung	Linde	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 55
Wilkau-Haßlau	Niederhaßlau	190 Abt. B Niederhaßlau lt. Verordnung	Zitterpappel	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 56
Zwickau	Mosel	26/1, 25/1 lt. Verordnung	Friedhofsallee	Dritte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Zwickau vom 18.04.1940, lfd. Nr. 50
Zwickau	Mosel	410, 398/1, 408 lt. Anordnung	Baumbestand um die LPG „Mosel“	Schutzanordnung des Rates des Kreises Zwickau vom 10.10.1963
Zwickau	Zwickau	1376/9	Stieleiche Teichstraße	Beschluss des Rates der Stadt Zwickau vom 05.09.1956
Zwickau	Zwickau	687/7, 671/2	Stieleiche Amalienstraße	Beschluss des Rates der Stadt Zwickau vom 18.08.1988
Zwickau	Zwickau	1110/8	Flatterulme	Verordnung der Stadt Zwickau zum Schutz des Naturdenkmals Flatterulme Walther-Rathenau-Straße 6 vom 21.03.1996
Zwickau	Zwickau	1698h	Gleditschie	Beschluss Rat der Stadt Zwickau vom 13.10.1983

(2) Alle sonstigen vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Festsetzungen zu den aufgeführten Naturdenkmälern werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Tabelle § 1 Absatz 1 genannten Verordnungen und Beschlüsse für die dort jeweils benannten Naturdenkmäler außer Kraft.

Zwickau, den 13. April 2023

Landratsamt Zwickau
Michaelis
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 20 Absatz 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der Vorschriften des § 20 Absatz 1 bis 6 und 9 des Sächsischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Naturschutzbehörde – dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7 – geltend gemacht wird.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung

nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind,
3. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 4, Buchstabe b der Sächsischen Landkreisordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Sächsischen Landtages
über die Anpassung der Grundentschädigung für die Mitglieder
des Sächsischen Landtages nach § 5 des Abgeordnetengesetzes**

Vom 12. Mai 2023

Seit 1. April 2023 beträgt die monatliche Grundentschädigung 6 505,23 Euro.

Dresden, den 12. Mai 2023

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Ergänzung der sorbischsprachigen Fassung der Änderung des Sächsischen Sorbengesetzes

Vom 17. Mai 2023

Die sorbischsprachige Fassung des durch Artikel 19 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705, 737) geänderten § 6 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 149) geändert worden ist, wird wie folgt verkündet:

„Čłonojo dóstawaja lětne zarunanje nałožby, kotrehož wysokósc statne knježerstwo postaji, a zarunanje swojich jězbnych wudawkow po wotpowědnje nałožowanych postajenjach Sakskeho zakonja wo jězbnych kóštach z dnja 12. decembra 2008 (SächsGVBl. str. 866, 876), kotryž bu naposledk změnjeny přez artiki 13 zakonja z dnja 18. decembra 2013 (SächsGVBl. str. 970), w aktualnje płaćiwej wersiji.“

Dresden, den 17. Mai 2023

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Barbara Klepsch

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

1. Juni 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 21,35 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, Deutsche Post 